

Verrat an der Schweiz
Juristischer Totalitarismus

Philippe Brennenstuhl

Vom gleichen Verfasser :

Verrat an der Schweiz
Unsere Bundesverfassung manipuliert
Verlag Patriot 2003 / 2004

Inhaltsverzeichnis

1.	Verrat an der Schweiz durch den juristischen Totalitarismus	Seite	5
2.	Geschäftsprüfungskommissionen und Verwaltungs- Delegation der Bundesversammlung	Seite	12
3.	Bundesanwaltschaft	Seite	36
4.	Bundesrat Christoph Blocher	Seite	43
5.	Bundespräsident Joseph Deiss	Seite	70

Titel der französischen Originalfassung :

**La Suisse trahie
par le
Totalitarisme Juridique**

EDITIONS PATRIOT 2005

(Die französische Ausgabe ist rechtsgültig)

1. Verrat an der Schweiz durch den juristischen Totalitarismus

Diese Broschüre ist die logische Folge einer Schrift mit dem Titel *Verrat an der Schweiz – Unsere Bundesverfassung manipuliert*, in welcher ich eine an die *Vollversammlung des Bundesgerichts* adressierte staatsrechtliche Beschwerde veröffentlicht habe, betreffend *Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Anti-Rassismus Gesetz)*, dessen Aufhebung ich verlangte.

Nun, liebe Leser und Leserinnen, was hat sich seither zugetragen? Sie werden es in dieser Broschüre erfahren. Das Bundesgericht ist natürlich auf meine Beschwerde nicht eingetreten, die Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments haben ihre Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen, Sekretärinnen haben, ohne vom Volk gewählt zu sein, anstelle der Abgeordneten hochpolitische Entscheide getroffen, und schliesslich hat der berühmte Bundesanwalt meine Eingabe in krasser Weise entstellt. Dies alles geht aus einem umfangreichen Briefwechsel mit den Behörden der Politik, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit hervor, der in dieser Broschüre wiedergegeben ist. Daraus ergibt sich folgende Frage:

Wer besitzt tatsächlich die Macht in unserem Vaterland ?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zu den Anfängen zurückkehren und die Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte verfolgen.

* * *

Am 1. August 1291 vereidigen die Gründerväter der Schweiz den Bund der drei Kantone. Diese mit Vernunft begabten, in Blut und Boden verankerten, wehrhaften Bauern stellen eine natürliche und reine *Aristokratie* dar. Hinfort nehmen an den jährlich stattfindenden Versammlungen, den *Landsgemeinden*, solche Männer teil, die als pflicht- und verantwortungsbewusste *Freie* das Gemeinwohl über den Eigennutz stellen.

Aber die elitäre, patriarchalisch-patriotisch beseelte Ordnung soll nicht ewig dauern, so sehr ihre Gründer dies wünschten. Die bodenständige Kraft dieser Männer, die ihre Freiheit als erfinderische Soldaten (Infanterie) gegen jede Ein-

mischung zu verteidigen wissen, erweckt die Begierde des Auslands. So kommt es zur Reisläuferei, die sich nach und nach zu einem *ausserordentlichen und furchtbaren Geschäft* entwickelt. Das Blutgeld fliesst in die Taschen einer *Patrizier-Aristokratie (Oligarchie)*, die den Unwillen der in grösster Armut lebenden Bevölkerung erregt.

Vom umfangreichen Geschäft mit Kriegstruppen in Europa profitieren vor allem vaterlandslose und kosmopolitische Bankiers, die dadurch die Möglichkeit erhalten, im 18. Jahrhundert ein internationales Bankimperium aufzubauen, mit der Aussicht, eines Tages das gesamte Vermögen der Welt unter ihre Herrschaft zu bringen. Diese Globalisierung des Geldes geht einher mit der Globalisierung des Gedankens, geboren aus dem Zeitgeist der *Aufklärung* und gespeist von luziferischen Mächten (*Illuminati*). Man bedenke, dass Geld und Gedanke materieller Natur sind.

Hinfort macht es sich der internationale Sekten-Orden der *Freimaurer* zur gemeinsamen Aufgabe, den Menschen über die Materie auszubeuten und zu unterjochen und dies durch Internationalisierung des Handels sowie durch Monopolisierung der Waren und Dienstleistungen (zum Beispiel Massenmedien!), mit dem Endziel, eine globale Weltregierung unter zionistischer Herrschaft zu errichten.

Seither, und bis zum heutigen Tag, kanalisiert die *Freimaurerei* in eigennütziger Weise die meisten politischen, finanziellen, intellektuellen und religiösen Kräfte dieser Welt, um sie der Verbreitung und Verwirklichung der internationalistischen, anti-patriotischen und anti-christlichen, ja sogar satanischen Freimaurer-Ideologie dienstbar zu machen.

Im politischen Bereich arbeiten diese Mitglieder der *Bruderschaft* einvernehmlich zusammen, um Gebiete, die bis anhin unabhängig waren, zusammenzuschliessen und sie einem Nationalstaat einzuverleiben, der unter dem Deckmantel einer demokratischen Ordnung die zentralisierte Macht ausübt. Diese Strategie wird anlässlich der Gründung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1776 und ihrer Verfassung angewendet. Die Fortsetzung erfolgt im Jahr 1789 in Europa durch die französische Revolution mit ihren verführerischen und unverschämten Schlagworten: *Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit*.

Ein feuriger Anhänger der *französischen Revolution* ist der in Frankreich geborene Basler, *Peter Ochs*. Als aktiver *Freimaurer* und Vertrauensmann Napoleons

ons legt er im Jahr 1798 auf dessen Geheiss den Schweizer Kantonen einen *Entwurf der helvetischen Staatsverfassung* vor. Es geht darum, so Verfasser Ochs, *die Aristokratie auszumerzen und irgendeine volksvertretende Staatsform einzuführen*. Tatsächlich fordert diese geradezu umstürzlerische Gebrauchsanweisung die Einwohner auf deren Unzufriedenheit ausnützend die Herrschaft der *Patrizier* zu zerschlagen. Als Belohnung stellt man ihnen *gleiche Rechte* und die Teilnahme an der Macht als *Souverän* in Aussicht. Man wagt es sogar, von einer *Diktatur der Wählerschaft* zu sprechen !

Neunundvierzig Jahre später fordert diese Hetze einen konservativen, katholischen Widerstand heraus, der im *Sonderbundskrieg* mit Einsatz der Armee (General Dufour, Freimaurer, Loge *Alpina*) gebrochen wird.

Die ideologischen, vom Ausland gesteuerten Machenschaften rufen im Jahr 1848 unsere erste Verfassung ins Leben. Die *Demokratie* freimaurerischer Prägung setzt sich damit im Einzugsgebiet der helvetischen Kantone durch, die zu einem föderalistischen Staat mit einer angeblich volksvertretenden Regierung werden. Der Gipfel des Hohns : Um die Bundesversammlung aufzustellen, sucht und findet man unter den *Patriziern* (die zu bekämpfen man vorgibt !) Männer, welche bereit sind, an der neuen Staatsform teilzunehmen. Wie das Alte, so das Neue !

Und da der Zufall offensichtlich immer so schön mitspielt, ist der erste Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, *Jonas Furrer* (Freisinn), gleichzeitig „*Grand Orateur*“ der Loge *Alpina*, der Zentrale freimaurerischer Logen in der Schweiz. Man kann davon ausgehen, dass die sechs anderen Bundesräte, alle dem Freisinn angehörend, ebenfalls Freimaurer sind. Die Geschichte der freisinnigen Partei vor 1848 bleibt noch aufzuklären. (Für den heutigen Stand dieses Skandals siehe Leserbrief vom 3. Dezember 2004, Seite 11).

Ein weiterer Zufall: Im gleichen Jahr veröffentlicht *Karl Marx* (dessen wahrer Name *Mordechai Marx Levy ist*) sein *Kommunistisches Manifest*, verfasst im Auftrag einer unvermeidlich freimaurerischen Gemeinschaft, des *Bundes der Kommunisten* (vor 1847: *Bund der Gerechten*). Seine früheren Studien befassten sich mit einer *materialistischen Geschichtsauffassung*, was über seine weltanschaulichen Beweggründe und vor allem über seine Mission hinreichend Aufschluss gibt...

Fortan gibt es in der Welt zwei vorherrschende und angeblich gegensätzliche politische Staatsformen. Die eine ist die *parlamentarische Demokratie* (*Dikta-*

tur der Wählerschaft) mit ihrer künstlichen Gegnerschaft von rechts und links, Kapitalismus gegen Sozialismus. Die andere ist der *Kommunismus* (auch *sozialistische Demokratie* oder *Diktatur des Proletariats* genannt), der sich durch den militärisch-bürokratischen Totalitarismus auszeichnet. Alle diese politischen Konzepte kommen aus der gleichen Geisteshaltung, jener der Drahtzieher der Weltregierung. Von Grund auf materialistisch und intellektuell, sind sie der natürlichen, nach Vollkommenheit strebenden und schöpferischen Ordnung des Lebens fremd.

Nachdem es der den Kantonen 1848 aufgedrängten *Demokratie* bis jetzt nicht gelungen ist, uns gänzlich zu unterwerfen, sieht sich unser Land heute einer anderen Gefahr gegenüber, die sein Dasein und sein Fortbestehen bedroht. Tatsächlich wurde eine neue *Massenvernichtungswaffe* der Vaterländer erfunden. Ich meine damit die internationale Rechtswissenschaft, die versucht, uns über den Umweg der Gesetzgebung wieder eine tyrannische Revolution unter dem Deckmantel der Menschlichkeit und des Friedens zuzumuten. Das Europa von Brüssel liefert dafür die Gussform.

Dieser Umstand bringt eine neue „Rasse“ von Individuen hervor, die man Juristen nennt und die sich bis zum Überdruß in den Regierungs- und Verwaltungs- und Gerichtsbehörden aller Länder, wie auch der Schweiz, einnisten. Aufgezogen und genährt am Trog der intellektuellen Welt, das heisst an den Universitäten, ihrerseits von den oben erwähnten geheimen Mächten beherrscht, besitzen diese ergebenen Vertreter der Globalisierung unter anderem als vorherrschendes Profil die Versessenheit auf ihr selbst erkorenes gesellschaftliches Fortkommen.

Diese juristische Welt, die alles pflegt, ausser die Erde, und die ihre Denkweise im eigenen geschlossenen Kreis hochzuchtet, hat kürzlich in der Schweiz einen wahren unauffälligen Staatsstreich vollzogen, der uns letztlich den juristischen Totalitarismus internationaler Prägung bescheren wird (die berühmte von Plato angekündigte Tyrannei).

Der Höhepunkt bildet die neue Verfassung von 1999, fabriziert in der Absicht, uns ein für allemal die sehr internationalistische und sehr freimaurerische *Erklärung der Menschenrechte* aufzuzwingen, das heisst die Gebotstafel mit den supranationalen Gesetzen. Es sei daran erinnert, dass die neue Schweizer Verfassung dem internationalen Recht den Vorrang vor unserem nationalen Recht einräumt, was Tür und Tor öffnet für das nächste Diktat, jenes der *Europäi-*

schen Verfassung, ein zusätzlicher Schritt, der uns einer Weltregierung etwas näher bringt.

Die laufende *Totalrevision der Bundesrechtspflege* soll dazu dienen, die Gesetze und Gerichtsbehörden der neuen Verfassung anzupassen. Das wahre versteckte Ziel aber dieser Revision besteht darin, der Regierung, einzige Garantin des Volkswillens, ihre Aufsichtsbefugnisse über die juristische Macht zu entziehen. Alle wahren Politiker, unbesehen ihrer Parteiherkunft, die versuchen sollten, sich diesem Machtwechsel zu widersetzen, werden sich mit Gesetzen und internationalen Abkommen konfrontiert sehen, die jeden Vorstoss lahmlegen, der dem Volk die Souveränität, das heisst seine Selbstbestimmung zurückbringen könnte. Die kürzliche Auseinandersetzung zwischen Bundesrat *Christoph Blocher* und dem Bundesanwalt *Valentin Roschacher* ist der Beweis dafür.

Es ist offensichtlich, dass im Hinblick auf den starken Aufschwung der *SVP (Schweizerische Volkspartei)* und der anstehenden Wahl von Herrn *Dr. Christoph Blocher* in den Bundesrat (die 2003 erfolgte), im Jahr 2002 Gesetzesänderungen in Kraft gesetzt wurden, die selbstverständlich bezwecken, die Macht von Bundesrat *Blocher* zu mindern und zu kontrollieren. (Siehe Rekurs vom 2. September 2004, Seite 48). Die gut dressierten Medien waren schon in den Startlöchern.

Es sei auch daran erinnert, dass die Gesetze nicht aus dem Nichts entstehen und noch weniger deren Änderungen. Im vorliegenden Fall haben sich Beamte von bemerkenswert betriebsamer Art dessen angenommen, und man hat das Recht zu wissen, auf wessen Befehl! (**Antwort mit Angabe der Namen bitte!**)

Eine der gefährlichsten Waffen der juristischen Welt besteht im Wort *Rechtsstaat*, ein Ausdruck, der nicht zum Schutz, sondern zur Unterwerfung des Bürgers erfunden wurde und der die Herrschaft des juristischen Systems nur bestätigt. Bezüglich der *Gewaltentrennung* eignet sich diese Mär vorzüglich dazu, Unrecht in Recht zu verwandeln. So hat das die Nationen verschlingende Tier aus dem Abgrund, als Verkörperung einer künftigen Weltregierung, auch in der Schweiz im Schosse der sogenannten Rechtsprechung Nahrung gefunden, um gross und stark zu werden und uns seiner Macht zu unterwerfen.

* * *

Der Zugang zur Lüge ist sehr belustigend und unterhaltend (Bildzeitungen, Video, DVD, Fernsehen, Radio, Konzerte, Lotto usw.), der Zugang zur Wahrheit

hingegen ist schmerzlich und ermüdend und verlangt deshalb einen beträchtlichen und kritischen Einsatz. Nur zu diesem Preis wird der Leser nach seinem eigenen Gewissen die politische Lage der Schweiz erkennen können, sowie die Denkart jener, die das Land zu regieren vorgeben und die Mächte, die es zerstören. Wer die bestürzende Wirklichkeit feststellt, wird hierauf seine Verantwortung übernehmen oder auch nicht.

Tageszeitung „24 heures“

Freitag, 3. Dezember 2004

Leserbrief:

Nationale Partei: **Freisinnige, wischen Sie vor der eigenen Tür !**

Die freisinnige Walliser Jugend hat gefordert, dass die PNOS (Partei National Orientierter Schweizer) verboten werden soll. Es ist ergötzlich zu sehen, wie eine absteigende Partei antidemokratische Massnahmen verlangt, um für sich auf Kosten einer patriotischen, in vollem Aufschwung befindlichen Partei Reklame zu machen. Seit 1848 in der Regierung vertreten, sind die Freisinnigen weitgehend verantwortlich für die Skandale und das Chaos, die auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet herrschen.

Überdies haben sie ein schwaches Erinnerungsvermögen. Diese sogenannten Demokraten halten die Tatsache gut verborgen (und dies sogar vor ihren eigenen Mitgliedern), dass die interne Auswahl ihrer Kandidaten für den Bundesrat durch eine geheime freimaurerische Loge erfolgte. Die Auswahl wurde geleitet von einem „secrétaire perpétuel“ (Sekretär auf Lebzeiten), Roger Givel, ehemaliger Direktor der verblichenen *BVCrédit* (*Banque Vaudoise de Crédit*). Diese Praktiken wurden 1996 in **24heures** aufgedeckt durch Federico Camponovo, auf den man Druck machte, damit er sie nicht enthülle. Die Herren Chaudet, Chevallaz und Delamuraz mussten diesen Weg einschlagen, um gewählt zu werden, sowie andere Personen, die in Schlüsselstellungen eingesetzt wurden. Meines Wissens wurde über diese Entdeckungen keine Untersuchung eingeleitet. Man kann nicht zugleich Kläger und Richter sein, nicht wahr?

Die gegenwärtigen Angriffe gegen die PNOS sind lächerlich und übertrieben. Wenn die freisinnige Partei einen gewählten Volksvertreter entfernen will, der sich „gegen das Vermischen der Rassen“ äussert, heisst das in Wahrheit, dass diese Partei für die zwingende Rassenvermischung ist. Im Hinblick auf die landes- und weltweite Lage freut man sich, diesen Punkt in ihrem Programm aufgeführt zu sehen. Wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sagt, dass es die PNOS im Auge behält, dann behält letztere den Bundesrat und seine Umtriebe im Auge, die darauf abzielen, unsere Heimat an das Ausland zu verschachern.

Philippe Brennenstuhl, Vallorbe

2. Die Geschäftsprüfungskommission und die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Bundesversammlung
Parlamentsdienste
Geschäftsprüfungskommissionen
3003 Bern

Vallorbe, den 25. August 2003

Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 7. Juli 2003 habe ich dem *Gesamtbundesgericht* eine *staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Grundrechte* eingereicht, betreffend ein auf Art. 261^{bis} StGB gestütztes Urteil des *strafrechtlichen Appellationsgerichts des Kantons Freiburg*.

In Anbetracht der äussersten Wichtigkeit und der nationalen Bedeutung des Gegenstands, habe ich mit dieser Beschwerde formell das Gesamtbundesgericht angesprochen, aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen:

1. Dem Gesamtgericht steht die Entscheidung von Rechtsfragen zu, die alle Abteilungen betreffen (Reglement für das Bundesgericht, Vierter Abschnitt: Gesamtgericht, Art. 19, Abs. 1 / 6.)
2. Dem Gesamtgericht steht der Beschluss über besonders wichtige Vernehmlassungen sowie Anträge an die Bundesversammlung zu, wobei ein solcher Antrag in meiner staatsrechtlichen Beschwerde ausdrücklich gestellt wurde. (Reglement für das Bundesgericht, Vierter Abschnitt: Gesamtgericht, Art. 19, Abs. 1 / 9.)

3. Der Kassationshof des Bundesgerichts ist einbezogen, da er staatsrechtliche Beschwerden strafrechtlichen Inhalts wegen Verletzung der Artikel 9 und 29 der Bundesverfassung zu beurteilen hat, wobei solche Klagen einen festen Bestandteil meiner dem Gesamtbundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde bilden. (Reglement für das Bundesgericht, Zweiter Abschnitt, Art. 7 Kassationshof, Abs. 2).

Am 23. Juli 2003 hat die *Erste öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts* einen Entscheid gefällt, ungeachtet der Tatsache, dass meine Beschwerde an das *Gesamtbundesgericht* adressiert war. Demzufolge habe ich diesen Entscheid mit meinem Brief vom 8. August 2003 zurückgewiesen. Am 15. August 2003 teilte mir der Sekretär des Präsidenten der *Ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts* mit, dass auf meinen Brief vom 8. August nicht eingetreten wird.

Ich habe also nie eine Antwort vom *Bundesgesamtgericht* erhalten, an das ich mich in voller Gesetzmässigkeit und nach Treu und Glauben gewandt habe.

Hiermit reiche ich bei der *Bundesversammlung* eine formelle Klage wegen Verletzung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht ein. Gleichzeitig bitte ich die Bundesversammlung als Oberaufsichtsbehörde über das Bundesgericht (Art. 169 BV und Art. 21, Abs. 1 OG) den Entscheid vom 23. Juli 2003 an die *Erste öffentlichrechtliche Abteilung* zurück zu geben und zu fordern, dass das *Gesamtbundesgericht* zu allen in meiner staatsrechtlichen Beschwerde vom 7. Juli 2003 aufgeworfenen Punkten und gestellten Anträgen Stellung nimmt. Indem ich Ihnen zum voraus danke, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilagen:

Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 4. Juni 2003 / Meine staatsrechtliche Beschwerde vom 7. Juli 2003 / Mein Brief vom 15. Juli an den Präsidenten des Gesamtgerichts / Entscheid der 1. öffentlichrechtlichen Abteilung des BG vom 23. Juli 2003 / Mein Brief vom 8. August 2003 an die 1. öffentlichrechtliche Abteilung des BG / Mein Brief vom 8. August 2003 an das Gesamtbundesgericht mit Beilage / Brief Sekretariat 1. öffentlichrechtliche Abteilung vom 15. August 2003 / Mein Brief vom 25. August 2003 an den Bundesrat (Aufschub Strafvollzug).

Parlamentsdienste
Geschäftsprüfungskommissionen
3003 Bern

Herrn
Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

den 26. August 2003

**Ihre Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts
durch das Bundesgericht**

Sehr geehrter Herr,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Antrags vom 25. August 2003.

Die Geschäftsprüfungskommissionen werden den Gegenstand Ihres Antrags prüfen im Rahmen der Tätigkeit der Oberaufsicht, die sie über den Bundesrat und die Verwaltung bezüglich deren Geschäftsführung ausüben; Sie werden innert nützlicher Frist über den Verlauf des Verfahrens informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das Sekretariat
der Geschäftsprüfungskommissionen
Natalia Agra

Parlamentsdienste
Geschäftsprüfungskommissionen
Sekretariat
3003 Bern

Herrn
Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

den 13. Januar 2004

**Betrifft: Entscheid vom 23. Juli 2003 der Ersten öffentlichrechtlichen
Abteilung des Bundesgerichts (1P.395/2003)**

Sehr geehrter Herr,

Ihrem Antrag gemäss haben wir Ihren Brief vom 25. August 2003 betreffend Urteil Nr. 1P/395/2003 der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts geprüft.

Sie werfen dem Bundesgericht vor, dass dieses die Prüfung Ihrer staatsrechtlichen Beschwerde vom 7. Juli 2003 der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung anvertraut habe und nicht dem Gesamtgericht, wie Sie es gefordert hatten. Sie sind der Ansicht, dass das Bundesgericht somit die Rechtspflege verletzt hat. Sie beantragen somit bei der Bundesversammlung, diese müsse das Gesamtgericht auffordern, Ihre Beschwerde vom 7. Juli zu prüfen und zu allen in dieser Beschwerde aufgeführten Tatsachen und Schlussfolgerungen Stellung nehmen. Die Geschäftsprüfungskommissionen üben für Rechnung der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Bundesgerichte aus. Diese Aufsicht ist wegen der Gewaltentrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art beschränkt. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind demnach nicht ermächtigt, die Entscheide des Bundesgerichts zu ändern oder aufzuheben. Wie der Art. 26, Abs. 4 ParlG (SR 171.10) festhält, kann über den Inhalt von Rechtsentscheiden keinerlei Kontrolle ausgeübt werden.

Aufgrund der rechtlichen Unabhängigkeit und seiner organisatorischen Selbstbestimmung, hat das Bundesgericht volle Spannweite, um die Zu

ständigkeiten bezüglich der Prüfung von Beschwerden zu verteilen. Das Parlament kann keinesfalls diese Art von Entscheid beeinflussen, weder à fortiori fordern, dass ein Rekurs von der einen oder anderen Abteilung geprüft wird.

In Anbetracht obiger Umstände können die Geschäftsprüfungskommissionen auf Ihren Antrag nicht eintreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen

Irene Moser
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Parlamentsdienste
Sekretariat
Geschäftsprüfungs-Kommissionen
3003 Bern
zu Händen von Frau Irene Moser
wissenschaftliche Mitarbeiterin

Vallorbe, den 21. Januar 2004

Sehr geehrte Frau Moser,

Ihren Brief vom 13. Januar 2004 weise ich vollumfänglich zurück. Hier Punkt für Punkt meine Antwort:

Ihrem Antrag gemäss haben wir Ihren Brief vom 25. August 2003 betreffend Urteil Nr. 1P/395/2003 der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts geprüft.

Sie schreiben „*wir haben*“ und Sie unterschreiben mit Irene Moser, was nicht logisch ist. Ich fordere die Bekanntgabe der Namen und Titel jener Personen, die beauftragt waren, meinen Brief zu prüfen.

Sie werfen dem Bundesgericht vor, dass dieses die Prüfung Ihrer staatsrechtlichen Beschwerde vom 7. Juli 2003 der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung anvertraut habe und nicht dem Gesamtgericht, wie Sie es gefordert hatten.

Die Tatsachen: Ich werfe dem Gesamtgericht vor, dass es auf meine staatsrechtliche Beschwerde, welche ihm direkt und formell per einschreiben zuge stellt wurde, nicht geantwortet hat. Überdies werfe ich der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung vor, an der Stelle des Gesamtgerichts einen Entscheid getroffen zu haben, einen Entscheid des Nichteintretens, den ich übrigens auch dem Inhalt nach anfechte (siehe mein Brief vom 8. August 2003 an das Gesamt-Bundesgericht).

Sie sind der Ansicht, dass das Bundesgericht somit die Rechtspflege verletzt hat.

Die Verletzung der Rechtspflege bezieht sich auf Art. 11 des Bundesrechtspflegegesetzes (OG), der vorschreibt, dass dem Gesamtgericht die Entscheidung in den ihm durch Reglement zugewiesenen Rechtssachen vorbehalten bleibt. Dieses Reglement weist dem Gesamtgericht deutlich die Lösung von Rechtsfragen zu, die das ganze Gericht interessieren (Art. 19, Abs. 1 / 6. Reglement für das Bundesgericht), sowie Beschlüsse über Anträge an die Bundesversammlung (Art. 19, Abs. 1 / 9.), eine Forderung, die in meiner Beschwerde ausdrücklich gestellt wurde. Im Weiteren wird die Rechtspflege verletzt, indem der Kassationshof, der durch meine staatsrechtliche Beschwerde ebenfalls angesprochen ist (Art. 7, Abs. 2 Reglement für das Bundesgericht), ausgeschlossen wurde.

Sie beantragen somit bei der Bundesversammlung, diese müsse das Gesamtgericht auffordern, Ihre Beschwerde vom 7. Juli zu prüfen und zu allen in dieser Beschwerde aufgeführten Tatsachen und Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen.

In der Tat beantrage ich bei der Bundesversammlung, dass diese die Vollversammlung, das heisst das gesamte Bundesgericht auffordert, sich an die Rechtspflege zu halten.

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben für Rechnung der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Bundesgerichte aus.

Wenn die Geschäftsprüfungskommissionen für Rechnung (sic!) der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Bundesgerichte ausüben (deren Mitglieder, wie ich Ihnen in Erinnerung rufe, den Souverän vertreten müssen), kann man sich fragen, warum eine einzige Person, die den Titel *wissenschaftliche Mitarbeiterin* innehat, einen Brief wie den Ihren schreiben und unterschreiben kann.

Diese Aufsicht wird wegen der Gewaltentrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art beschränkt.

Die Tatsachen: Ich habe Kenntnis eines Briefes, datiert von 2002, in welchem Sie selbst eine andere rechtliche Auslegung betreffend Oberaufsicht der Bun

desversammlung über das Bundesgericht gegeben haben, indem Sie schrieben: „Das Parlament kann überprüfen, dass die vom Bundesgericht gefassten Entscheide die Regeln unseres Verfahrensrechts einhalten.“

Tatsächlich bezieht sich meine Klage gegen das Bundesgericht wegen Nichteinhaltung der Rechtspflege genau auf diesen Punkt und auf nichts anderes. Es ist eigenartig, dass Sie heute eine andere Meinung vertreten. Entweder manipulieren Sie die Rechtspflege nach dem Gutdünken von ich weiss nicht wem, oder Sie kennen sie nicht, und dann sind Sie offensichtlich nicht zuständig, oder beides zusammen, was viel schlimmer wäre.

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind demnach nicht ermächtigt, die Entscheide des Bundesgerichts zu ändern oder aufzuheben.

Ich habe weder das Eine noch das Andere verlangt.

Wie der Art. 26, Abs. 4 ParlG (SR 171.10) festhält, kann über den Inhalt von Rechtsentscheiden keinerlei Kontrolle ausgeübt werden.

Einmal mehr täuschen Sie sich vollständig über mein Vorgehen, denn ich habe dies nie gefordert.

Aufgrund der rechtlichen Unabhängigkeit und seiner organisatorischen Selbstbestimmung, hat das Bundesgericht volle Spannweite, um die Zuständigkeiten bezüglich der Prüfung von Beschwerden zu verteilen.

Gewiss hat das Bundesgericht die ganze Spannweite, um seine Zuständigkeiten zu verteilen, aber es hat nicht die ganze Spannweite, um sich über die Rechtspflege hinwegzusetzen.

Das Parlament kann keinesfalls diese Art von Entscheid beeinflussen, weder à fortiori fordern, dass ein Rekurs von der einen oder anderen Abteilung geprüft wird.

Es war nie die Rede davon, diese Art von Entscheid zu beeinflussen, noch davon, an einer abstrakten und subjektiven Auswahl teilzuhaben, da wo die Zuständigkeiten des Bundesgerichts sachlich und objektiv im Rahmen der Rechtspflege festgelegt sind. Wenn das Recht verletzt wird, muss man sich fragen wer davon profitiert und warum.

In Anbetracht obiger Umstände können die Geschäftsprüfungskommissionen auf Ihren Antrag nicht eintreten.

Offensichtlich sind Sie persönlich es, die meine Eingabe zurückweist, trotz der Tatsache, dass ich kein Gesuch an Sie gerichtet habe, während die Geschäftsprüfungskommissionen nicht darauf eingegangen sind. Indem Sie sich an die Stelle der Geschäftsprüfungskommissionen setzen, überschreiten Sie Ihre Befugnisse.

Welches ist eigentlich die Rolle, die Sie in dieser Angelegenheit spielen, in Anbetracht Ihrer widersprüchlichen und somit fraglichen Aussagen? Ich möchte Sie als freier Bürger dieses Landes immerhin darauf aufmerksam machen, dass diese Art von Verhalten verwerflich ist. Ich behalte mir vor, gegen Sie Strafklage wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB) zu erheben.

Ich falle auf Ihre Art zu handeln nicht herein, denn es wird offensichtlich, dass sich hinter Ihren Manövern eine politische Ideologie verbirgt, was verhindert, dass auf das grundsätzliche Problem eingegangen werden kann. Offensichtlich passen Sie Ihre Aussagen den ideologischen Erfordernissen des Augenblicks an, und dies entgegen jeder Ethik, was zeigt, dass die Gewaltentrennung nicht existiert. Durch Ihre Haltung hemmen Sie das Gespräch und jeden Vorstoss des Schweizer Bürgers, der zu einer Infragestellung jener Ideen führen könnte, die man uns um jeden Preis aufzuzwingen versucht. In Erwartung einer klaren Antwort verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung.
Philippe Brennenstuhl

Kopien an:
Bundesrat
Parlamentarier
Verantwortungsträger politischer Parteien

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

An die Mitglieder der
Geschäftsprüfungskommissionen
der Bundesversammlung

Vallorbe, den 29. Januar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im August 2003 habe ich den Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments, denen Sie angehören, eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht eingereicht. Im Januar 2004 antwortete mir eine Person, die auf den Namen Irene Moser hört und den ziemlich verschwommenen Titel „*wissenschaftliche Mitarbeiterin*“ für sich in Anspruch nimmt, dass die Geschäftsprüfungskommissionen auf meinen Antrag nicht eintreten können.

Ich bin erstaunt und beeindruckt, dass eine unbekannte Person, ohne jeden Hinweis auf ihren Rang, sowie andere Personen („*wir haben...*“) anstelle der Geschäftsprüfungskommissionen Entscheide treffen können. Eigentlich habe ich mich an politische Kommissionen gewandt, und ich stosse auf eine *wissenschaftliche* Person, eine Sekretärin aus dritter Hand, die gewiss weder für das Volk, noch für die Abgeordneten des Parlaments stellvertretend ist, wobei mir Zweck und Ziel von deren Amtsausübung nicht bekannt sind.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen vertreten das Parlament. Nun erweist es sich, dass eine Gruppe von Personen (von wem und warum eingestellt und wem untergeordnet?), eine Art Geisterkabinet, die Anfragen aussondert und Entscheide trifft und sich so im Verborgenen an die Stelle des Parlaments setzt.

Es ist offensichtlich, dass infolge Delegieren und Weiterdelegieren die Entscheide nicht mehr dem Volkswillen entsprechen und die Demokratie nur noch eine leere Worthülse ist, denn man lässt die Belange des Volkes in den Händen von Personen, deren Ideologie und Tätigkeit der Bürger nicht kennt.

Delegieren bedeutet, dass eine politische Nachlässigkeit besteht. Wenn die Abgeordneten unfähig sind, das zu bewältigen, wozu sie gewählt wurden, ist die Demokratie in Gefahr, denn gerade durch diese Art von Lücke schleichen sich die für unsere demokratische Gesundheit verheerenden Ideologien ein. Man kann übrigens davon ausgehen, dass dies bereits der Fall ist, in Anbetracht der politischen Kakophonie, mit der wir heute konfrontiert sind. Es ist unmöglich, dass unser politisches System auf diese Weise weiterfahren kann. Wir sind nahe am totalitären Skandal unter dem Deckmantel der Demokratie.

Macht delegieren heisst, sie in geheime Hände ohne Verantwortlichkeit und vor allem ohne Berechtigung übergeben. Dabei dient die idealistische Formel der *Gewaltentrennung* als Paravent, hinter dem sich diese geheime Macht verbirgt. Die gängige Praxis zeigt uns, dass die *Gewaltentrennung* im Grunde nur eine Illusion ist. Ein Beweis liegt darin, dass die Wahl der Bundesrichter anteilmässig nach Zugehörigkeit zu politischen Parteien erfolgt. Dem Volk glauben machen, Bundesrichter gäben ihre politische Überzeugung und ihren Eigennutz (hoher Lohn, Vorteile) freiwillig und freudig an der Garderobe ab und diese blieben ohne Einfluss auf deren Urteilsweise, ist ein übler Scherz.

Schlussbetrachtung

Das politische System unseres Landes ist der Bewahrer der Verfassung, des Bundesrats und des Bundesgerichts. Das Politische muss an erster Stelle stehen, weil es vom Volk ausgeht. Das Wissenschaftliche ist eine geheime vierte Gewalt, welche nicht das Volk vertritt und welche ihre Gesetze nicht aufgrund des gesunden Menschenverstands, sondern aufgrund einer ungesunden Wissenschaftshörigkeit auferlegt. Wenn alle Dienststellen des Staates von diesem Problem berührt werden, wird unser geistiges, kulturelles und politisches Erbe bald verloren sein, und der Gewinner ist die *neue totalitäre Demokratie*.

In Bezug auf die Oberaufsicht über die Bundesgerichte will uns Frau Irene Moser glauben machen, *diese Aufsicht beschränke sich aus Gründen der (berühmten!) Gewalttrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art*. Das ist ein Hohn!

Selbstverständlich ist die Aussage der staatspolitischen Kommission des Nationalrats (Bericht vom 1. März 2001, BBI 2001, 3467/3540 bezügl. Art. 26

ParlG) gültig, wonach dem grundrechtlichen Anspruch auf Unabhängigkeit der Justiz die langjährige Praxis der Geschäftsprüfungskommissionen nicht entgegen steht, im Rahmen der Oberaufsicht Funktionskontrollen durchzuführen. Dabei untersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen, ob die Rechtsprechungsorgane die elementaren Verfahrensgrundsätze (Verbot der Rechtsverweigerung, usw.) einhalten.

In Erwartung einer tatsächlich von den Geschäftsprüfungskommissionen stammenden Antwort, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Philippe Brennenstuhl

Beilagen:

Fotokopie Brief an Irene Moser vom 21. Januar 2004

Fotokopie S. 3467/3540 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001



Ch. Daboe

Ich ge. die bei
Brennholz.

Achten Dank für Ihren
Brief mit Unterlagen.

Da der Umfang mein
Mandat als NR über-
steigt, habe ich den

Brief an das Büro

OPK und deren Präsi-
denten Hugo Fauri weiter
geleitet!

Mit freundlichen

Grüssen

Nationalrat
Geschäftsprüfungskommission
3003 Bern

Herrn
Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

den 12. Februar 2004

Ihre Korrespondenzen vom 25. August 2003, vom 21. Januar 2004 und vom 29. Januar 2004

Sehr geehrter Herr,

Wir haben Kenntnis genommen von Ihren Briefen vom 25. August 2003, vom 21. Januar 2004 und vom 29. Januar 2004 adressiert an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen sowie an die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen betreffend einen Entscheid der Ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts.

In ihrer Antwort vom 13. Januar 2004 hat unsere Mitarbeiterin, Frau Irene Moser, im Detail Stellung bezogen zum Gegenstand Ihrer Klage – wofür sie übrigens vollumfänglich zuständig ist – und hat Sie über die Praxis der Geschäftsprüfungskommissionen informiert in Bezug auf Eingaben, welche die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffen.

Die Bundesverfassung (BV) schreibt effektiv vor, dass die Justizbehörden bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unabhängig von der politischen Gewalt sein sollen (Art. 30, Abs. 1 und Art. 191c BV). Deshalb gehen Lehre und Praxis davon aus, dass die Bundesversammlung und ihre Geschäftsprüfungskommissionen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht in Bezug auf die Bundesgerichte begrenzte Befugnisse haben. Ihre Aufgabe besteht darin, sich zu vergewissern, dass das Bundesgericht innert nützlicher Frist Recht spricht und dass die wesentlichen Verfahrensregeln eingehalten werden. Abgesehen von Sachlagen der Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerungen und extrem langen Verfahren,

kontrollieren die Geschäftsprüfungskommissionen die vom Bundesgericht gefällten Entscheidungen im Einzelfalle nicht. Hingegen überprüfen die Kommissionen die allgemeinen Tendenzen der Rechtsprechung des Bundesgerichts, um gegebenenfalls und wenn es sich als nötig erweist, gesetzgeberische Revisionsverfahren einleiten zu können. Für weitere Informationen zu dieser Frage erlauben wir uns, Sie auf den Bericht zu verweisen, welcher die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates am 28. Juni 2002 zur parlamentarischen Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte veröffentlicht hat (BBI **2002** 7625).

Wir verzichten darauf, zu den persönlichen Bemerkungen und anderen in Ihren Briefen vom 21. und 29. Januar 2004 dargelegten Abschweifungen, die bezüglich Ton und Form nichts mit der Kontroverse der Debatte zu tun haben, Stellung zu nehmen.

Das gegenwärtige Schreiben setzt einen endgültigen Schlussstrich unter die Akte, der keinerlei weitere Folge gegeben wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Geschäftsprüfungskommission

Der Präsident
Hugo Fasel, Nationalrat

Der Sekretär
Philippe Schwab

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
An die Verwaltungsdelegation
der Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Vallorbe, den 20. Februar 2004

Herren
Fritz Schiesser, Präsident
Max Binder, Vize-Präsident (gleichzeitig Mitglied der GPK)
Rolf Büttiker, Delegierter
Jean-Philippe Maître, Mitglied
Bruno Frick, Mitglied
Claude Janiak, Mitglied (gleichzeitig Mitglied der GPK)

**Anti-demokratisches und willkürliches Vorgehen
der Geschäftsprüfungskommissionen**

**Aufsichtsbeschwerde an die Verwaltungsdelegation
der Bundesversammlung**

Die Parlamentsdienste unterstehen der Aufsicht der Verwaltungsdelegation (Art. 65, Abs.1 ParlG).

Zusammenfassung

Ich habe den Geschäftsprüfungskommissionen der Bundesversammlung eine Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht eingereicht. Offensichtlich gelangte diese Klage nicht zur Kenntnis der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen. Sie wurde von einer „*wissenschaftlichen Mitarbeiterin*“ behandelt, das heisst von einer Person, die nicht das Volk vertritt. Diese hat die Klage unter dem Vorwand abgewiesen, die von den Geschäftsprüfungskommissionen ausgeübte Oberaufsicht beschränke sich auf *Verwaltungsfragen allgemeiner Art*. Ich habe gegen dieses undemokratische

und willkürliche Vorgehen Einspruch erhoben. In seiner Antwort hat der Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats, Herr Hugo Fasel, das undemokratische Vorgehen gutgeheissen, ohne jedoch die von der *wissenschaftlichen Mitarbeiterin* vorgebrachte trügerische Begründung zu bestätigen. Ganz im Gegenteil ! Er hat die offensichtliche Tatsache bestätigt, wonach die Aufgabe der Geschäftsprüfungskommissionen darin besteht, sicherzustellen, dass die grundsätzlichen Verfahrensregeln durch das Bundesgericht eingehalten werden. Trotzdem hat er sich erlaubt, den Fall abzuschliessen.

Briefwechsel vom 25. August 2003 bis 29. Januar 2004 (Beilagen 1 bis 5)

Am 25. August 2003 habe ich der Bundesversammlung, Parlamentsdienste, Geschäftsprüfungskommissionen, eine Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht eingereicht (Beilage 1).

Am 26. August 2003 informierte mich das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen (Beilage 2), dass diese *den Gegenstand meiner Eingabe im Rahmen der Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung prüfen werden.*

Ich betone, dass meine Klage nicht die *Geschäftsführung* betrifft, sondern die Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht.

Am 13. Januar 2004 habe ich einen von Frau Irene Moser, „*wissenschaftliche Mitarbeiterin*“, unterzeichneten Brief erhalten, der mich informierte, dass die Geschäftsprüfungskommissionen auf meine Eingabe nicht eintreten können. Begründung: *Die Oberaufsicht über das Bundesgericht durch die Geschäftsprüfungskommissionen beschränke sich aufgrund der Gewaltentrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art.* (Beilage 3)

In meinem Brief vom 21. Januar 2004 habe ich Frau Moser wissen lassen, dass sie ihre Befugnisse überschreitet, indem sie an Stelle der Geschäftsprüfungskommissionen meine Klage behandelt. Die Abweisung meiner Beschwerde habe ich angefochten, indem ich die Unsachlichkeit und Widersprüchlichkeit der Begründung aufzeigte. (Beilage 4)

Am 29. Januar 2004 habe ich allen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission

sionen einen Rundbrief zugestellt, damit diese von der Angelegenheit Kenntnis erhalten. In diesem Brief habe ich mich auf die Staatspolitische Kommission des Nationalrats berufen (Bericht vom 1. März 2001), die sich klar zur Tatsache geäußert hat, dass die Geschäftsprüfungskommissionen untersuchen, ob die Rechtssprechungsorgane die elementaren Verfahrensgrundsätze einhalten. (Beilage 5).

**Antwort der Geschäftsprüfungskommission
des Nationalrats vom 12. Februar 2004**
(Beilage 6)

Diese Antwort ist unterzeichnet von Herrn Hugo Fasel, Nationalrat und Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates sowie von Herrn Philippe Schwab, Sekretär.

Ich stelle fest, dass die zwei Staatsvertreter sich im Namen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats äussern, während meine Klage an die Bundesversammlung, das heisst an den Nationalrat und den Ständerat gerichtet war. Überdies wurden mir die Namen und Titel jener Personen, die meine Klage überprüft haben, nicht bekannt gegeben. Man darf rechtens davon ausgehen, dass die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen keinen Zugang zu meiner Klage hatten.

Dieser Brief bestätigt, dass die *wissenschaftliche Mitarbeiterin* sich an die Stelle der Geschäftsprüfungskommissionen gesetzt hat. Es ist absolut schockierend festzustellen, dass die an diese Kommissionen gerichteten Klagen ausgesondert werden von Personen, die weder vom Volk gewählt, noch von diesem anerkannt, das heisst dem politischen Willen des Souveräns fremd sind und, noch erstaunlicher, dass der Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats dieses undemokratische Vorgehen unterstützt.

Hingegen musste Herr Hugo Fasel zugeben, dass *die Aufgabe der Bundesversammlung und deren Geschäftsprüfungskommissionen darin besteht, sicherzustellen, dass die grundsätzlichen Verfahrensregeln vom Bundesgericht eingehalten werden*. Wir finden also auf der einen Seite Herrn Fasel, der durch seine Feststellungen die Richtigkeit meines Vorgehens anerkennt, und auf der anderen Seite möchte er einen endgültigen Schlussstrich unter meine Akte ziehen. Eigenartig!

Schlussfolgerung

Die Art, wie meine Klage behandelt und zurückgewiesen wurde, weist auf eine anti-demokratische Misswirtschaft und ein willkürliches Vorgehen im Schosse der Geschäftsprüfungskommissionen hin. Diese Tatsache wiegt ausserordentlich schwer, denn sie lässt einen untolerierbaren Betrug am Volk durchschimmern. Es ist erstaunlich festzustellen, dass von den Abgeordneten keinerlei Reaktion kommt, wenn sie alarmiert werden von einem Bürger, der den eigentlichen Kerngehalt der Grundrechte (Meinungsfreiheit) verteidigt und der im Zuge seines Gerichtsfalles ein System entdeckt, welches unsere Demokratie, das heisst unsere Freiheit und Unabhängigkeit in Gefahr bringt.

Ich stelle den Antrag an die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, dafür zu sorgen, dass die wahren Verantwortlichen der Geschäftsprüfungskommissionen, nämlich die Vertreter des politischen Willens des Volkes, ihre Aufgabe wahrnehmen, indem sie auf meine Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht eintreten. Ich danke zum voraus für Ihre Antwort und verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilagen: 1 bis 6

Bundesversammlung
Verwaltungsdelegation der eidgenössischen Räte

Herrn Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

den 10. Mai 2004

Beschwerde an die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung

Sehr geehrter Herr,

1 Mit einem Brief vom 25. August 2003 haben Sie eine „Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht“ bei der Geschäftsprüfungskommission (GPK) eingereicht; Sie fordern von letzterem, beim Bundesgericht zu intervenieren, damit Ihre Beschwerde vom 7. Juli 2003 nicht von der Ersten öffentlichrechtlichen Abteilung, sondern vom Gesamtgericht entschieden (erneut entschieden) wird.

Mit ihrem Brief vom 13. Januar 2004 hat Ihnen Frau Irene Moser, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Sekretariat der GPK, die Schlussfolgerungen der Geschäftsprüfungskommissionen mitgeteilt, gemäss welchen, nach Prüfung Ihrer Eingabe, dieser keinerlei Folge gegeben wird. Der Vorwurf, den Sie geltend machen, betrifft die allgemeine Organisation der vom Bundesgericht ausgeführten Arbeit, ein Gebiet auf das das Parlament keinerlei Einfluss ausübt. Demgemäss sind die eidgenössischen Räte nicht befugt, zu fordern, dass die eine oder andere Abteilung zu entscheiden habe.

Mit Ihren Briefen vom 21. und vom 29. Januar 2004 haben Sie sich bei den GPK über die Art und Weise beklagt, wie Ihre Eingabe behandelt wurde. Sie haben gefordert, dass die Plenarkommission sich mit Ihrer „Klage“ befasst. Der Präsident der GPK, Herr Nationalrat Hugo Fasel hat in seinem Brief vom 12. Februar 2004 festgestellt, dass das Sekretariat im vorliegenden Fall korrekt gehandelt und dass Frau Irene Moser ihre Zuständigkeit auf diesem Gebiet unter Beweis gestellt hat; die getroffene Entscheidung hat er somit bestätigt.

2 Mit einer „Aufsichtsbeschwerde“, vom 20. Februar 2004 fordern Sie gegenwärtig von der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, dass sie die GPK auffordert, auf Ihre Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht einzutreten und ein weiteres Mal zu besagter Klage Stellung zu nehmen.

3 Die Verwaltungsdelegation hat Ihre Eingabe in ihrer Sitzung vom 7. Mai 2004 geprüft. Sie verfügte, um sich über die besagte Eingabe zu äussern, über folgende Unterlagen: Ihre Eingaben vom 20. Februar 2004, vom 25. August 2003, vom 21. und 29. Januar 2004 an die GPK sowie die Antworten der GPK vom 13. Januar und vom 12. Februar 2004.

Die Verwaltungsdelegation stellt folgendes fest:

□ Beim Überprüfen Ihrer „Aufsichtsbeschwerde“ darf sie einzig die Frage analysieren, die darin besteht festzustellen, ob die GPK bei der Überprüfung der „Klage“ vom 25. August korrekt vorgegangen ist. Hingegen obliegt es nicht der Verwaltungsdelegation, die in der „Klage“ enthaltenen Anträge inhaltlich zu prüfen.

□ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes aus (Art. 169 der Bundesverfassung). Die Oberaufsicht umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen ist ausgeschlossen.

□ Das Parlamentsgesetz sieht vor, dass die Finanzkommissionen und die GPK die parlamentarische Oberaufsicht ausüben (Art. 50 und 52 ParlG). Die Aufsichtskommissionen organisieren ihre Arbeit selbst. Sie regeln vor allem die internen Zuständigkeiten der Unterkommissionen und des Sekretariats sowie die Verwaltung ihrer Arbeit in dieser Hinsicht. Die zwei Kommissionen legen einmal im Jahr dem Parlament Rechenschaft ab über die wichtigsten Ergebnisse ihrer Arbeit.

□ Gemäss konstanter Praxis prüft die GPK die Eingaben in Sachen Aufsicht auf folgende Weise (BBI 1997 1378 ff): Das Sekretariat beantwortet direkt Eingaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GPK fallen oder die offensichtlich unbegründet sind. Macht ein Gesuchsteller Fehler einer Bundesinstanz glaubwürdig, so wird das Gesuch dem Präsidenten der zuständigen Sektion vorgelegt, der über die weitere Behandlung

entscheidet. Er kann die Eingabe direkt beantworten, im Rahmen der Sektion überprüfen oder der Plenarkommission unterbreiten. Dem Plenum der eidgenössischen Räte werden nur solche Eingaben vorgelegt, die nicht in erster Linie die Geschäftsführung von Bundesrat und Verwaltung rügen, sondern überwiegend Petitionen darstellen, die ein Handeln des Parlaments in dessen Kompetenzbereich verlangen.

□ Gemäss einer konstanten Praxis überprüft die GPK in der Ausübung der Oberaufsicht über die Gerichte nur die Frage, ob wesentliche Verfahrensrechte eingehalten wurden. Die Verwaltung der Arbeit der Gerichte gehört zum Bereich der richterlichen Unabhängigkeit und kann deshalb nicht Gegenstand der durch das Bundesparlament ausgeübten Oberaufsicht sein.

Aus diesen Gründen verwirft die Verwaltungsdelegation einstimmig Ihre „Beschwerde“ vom 20. Februar 2004.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Fritz Schiesser, Präsident des Ständerates

Kopie:

Präsident der GPK, Herr Nationalrat Hugo Fasel

Sekretär der GPK, Herr Philippe Schwab

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Herrn Dr. Fritz Schiesser
Präsident des Ständerates
Verwaltungsdelegation
der Bundesversammlung
Bundeshaus
3003 Bern

Vallorbe, den 18. Mai 2004

**Ihre Antwort auf meine an die Verwaltungsdelegation
der Bundesversammlung gerichtete Aufsichtsbeschwerde**

Sehr geehrter Herr Präsident des Ständerates,

Ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 10. Mai 2004, dessen Mängel die Misswirtschaft und den Verrat auf höchster Ebene nur bestätigen.

Man muss sich daran erinnern, dass diese Angelegenheit mit einer Reaktion der Notwehr begann, ausgelöst durch die gemeinen Angriffe und die Beleidigungen gegen unser Land, zugleich von innerhalb und ausserhalb kommend. Diese angemessene Reaktion hat heute zur Folge, dass ein Schweizer Bürger, der lediglich seine vaterländische Pflicht erfüllte und dabei von seinen verfassungsmässigen und ureigenen Grundrechten, das heisst der Meinungsfreiheit Gebrauch machte, sich tatsächlich als politischer Gefangener hinter Gittern wiederfinden wird.

In Anbetracht der örtlichen, landesweiten und internationalen Lage ist dies eine Schande, die in die Geschichte der Schweiz eingehen wird. Es handelt sich um einen politischen Hochverrat gegenüber dem Volk, für den Sie und die Ihnen verantwortlich sind.

Damit entbiete ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Ständerates, meine patriotischen, nationalistischen und identitären Grüsse.

Philippe Brennenstuhl

P.S.

In der Beilage erhalten Sie meine Broschüre:

„Verrat an der Schweiz, unsere Bundesverfassung manipuliert“,
für die sich gegenwärtig die Universitäten unseres Landes interessieren.

Kopien:

An alle Bundesräte

An die Mitglieder der Verwaltungsdelegation
und der GPK der Bundesversammlung

An die nationale Presse

3. Die Bundesanwaltschaft

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Eidgenössische Bundesanwaltschaft
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Vallorbe, den 14. Mai 2004

Anzeige wegen Amtsdelikt einer Bundesbeamtin

Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)
Ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB)
Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB)

Verzeigte Person:

Frau Irene Moser, *wissenschaftliche Mitarbeiterin*,
Sekretariat Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments,
Bundeshaus, 3003 Bern

Mitverzeigte Person:

Herrn Hugo Fasel, Präsident der
Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats,
Bundeshaus, 3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt,

Am 25. August 2003 habe ich der *Bundesversammlung, Parlamentsdienste, Geschäftsprüfungskommissionen* eine Klage wegen Nichtbeachtung des Ver[□]fahrensrechts durch das Bundesgericht eingereicht (Beilage 1). Am 13. Januar 2004 teilte mir Frau Irene Moser, *wissenschaftliche Mitarbeiterin* des Sekretari[□]ats mit, dass die Geschäftsprüfungskommissionen auf meine Beschwerde nicht eintreten können (Beilage 2). **Es handelt sich dabei um eine gefälschte Urkunde.**

Erste Fälschung

Frau Moser schreibt:

Ihrem Antrag gemäss haben wir Ihren Brief vom 25. August 2003 betreffend Urteil Nr. 1P/395/2003 der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts geprüft.

Auf hinterhältige Weise, indem sie schreibt „*haben wir*“, lässt Frau Moser den Eindruck entstehen, dass es tatsächlich die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen sind (wer denn wohl sonst?), die meine Klage geprüft haben. Es erweist sich aber, dass diese meine Akte nie gesehen haben. Die *wissenschaftliche Mitarbeiterin* hat mich also getäuscht.

Zweite Fälschung

In ihrem Brief erklärt Frau Moser, die Oberaufsicht über die Bundesgerichte, welche die Geschäftsprüfungskommissionen für Rechnung der Bundesversammlung ausüben, sei *wegen der Gewaltentrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art beschränkt*.

Wiederum begeht Frau Moser einen Betrug und dies vorsätzlich, da sie eine Begründung vortäuscht, die dazu dienen wird, meine Beschwerde abzuweisen. Diese Begründung ist in zweifacher Hinsicht verfälscht: Einerseits verwässert Frau Moser in krasser Weise die Vorschriften des Gesetzgebers (Oberaufsicht nach Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Zweckmässigkeit (Art. 26 ParlG)). Andererseits verschweigt sie die Tatsache, dass *die Geschäftsprüfungskommissionen regelmässig gegen die Gerichte des Bundes gerichteten Aufsichtsbeschwerden wegen Verletzung fundamentaler Verfahrensgrundsätze behandeln* (Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 28. Juni 2002, S. 7632), was genau der Gegenstand meiner Klage ist.

Dritte Fälschung

Nach einigen unsachgemässen und deshalb absichtlich verwirrenden Bemerkungen schreibt Frau Moser: *In Anbetracht obiger Umstände können die Geschäftsprüfungskommissionen auf Ihren Antrag nicht eintreten*. Sie täuscht mich also ein drittes Mal, indem sie vorspiegelt, dass es die Geschäftsprüfungskommissionen sind, welche den Entscheid getroffen haben.

Entgegnung auf die gefälschte Urkunde und Bericht an die Mitglieder der GPK

Am 21. Januar 2004 habe ich gegen den Brief von Frau Moser Einsprache erhoben (Beilage 3). In Anbetracht ihrer widersprüchlichen und deshalb verdächtigen Aussagen habe ich die Bekanntgabe der Namen und Titel jener Personen gefordert, die beauftragt waren, meine Klage zu prüfen.

Da ich am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben und an der Rechtmässigkeit ihres Vorgehens zunehmend zweifelte, richtete ich am 29. Januar 2004 einen Brief an alle Mitglieder der Geschäftsprüfungskommissionen, und dies auf persönlicher Ebene (Beilage 4). Aufgrund der Antwort von Nationalrat Christian Waber (EVP/EDU) (Beilage 5), wurde aus dem Zweifel die Gewissheit, dass die Mitglieder meine Klage nicht gesehen haben, das heisst dass die Geschäftsprüfungskommissionen keinen Entscheid getroffen haben, also hat mich Frau Moser belogen.

Mitverzeigte Person

Am 12. Februar 2004 stellte mir Herr Hugo Fasel, Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats einen Brief zu (Beilage 6), in welchem er zu behaupten wagt, Frau Moser sei vollumfänglich zuständig, um im Einzelnen zum Gegenstand der Klagen Stellung zu nehmen, dies jedoch ohne Hinweis auf ein entsprechendes Gesetz oder eine Verordnung, welche bestätigen würden, dass die Geschäftsprüfungskommissionen ihre Zuständigkeit an eine Sekretärin abtreten, die den Titel *wissenschaftliche Mitarbeiterin* für sich in Anspruch nimmt. Überdies sind sowohl Frau Moser wie Herr Fasel absolut unfähig, mir die Namen der Personen anzugeben, die sich hinter dem „*wir haben*“ verbergen könnten oder verbergen (wenn es sie gibt?!), was eine Manipulation auf höchster Ebene erkennen lässt.

Herr Fasel deckt somit die undemokratischen Handlungen seiner Angestellten und deren einseitigen Entscheide, die sie fällt an Stelle der abgeordneten Vertreter des Volkes, welche beauftragt sind, die Ethik unserer Bundesgerichte, zu der die Einhaltung des Verfahrensrechts gehört, zu überwachen. Folglich muss Herr Hugo Fasel subsidiär und vorsorglich der Mittäterschaft angeklagt werden. In jedem Fall ist sein Brief der sachliche Beweis, dass sich Frau Irene Moser ohne gesetzliche Grundlage an die Stelle der Geschäftsprüfungskommissionen gesetzt hat.

Schlussfolgerung

Man kann sich schliesslich fragen, ob der Schweizer Bürger durch die von der Bundesversammlung über das Bundesgericht ausgeübte Oberaufsicht gemäss Verfassung tatsächlich einen Schutz erfährt. Auf jeden Fall stellen sich die Personen, welche bei den Geschäftsprüfungskommissionen, das heisst bei den gewählten Volksvertretern vertrauensvoll eine Aufsichtsbeschwerde einreichen, nicht vor, dass ihre Beschwerde klammheimlich von einer blossen Sekretärin behandelt wird. Es ist offensichtlich, dass sich diese „konstante Praxis“ weder auf ein Gesetz noch auf den gesunden Menschenverstand abstützt und dass die Öffentlichkeit darüber nicht im Bilde ist. Dies kommt dem grössten Skandal gleich! Muss daran erinnert werden, dass wir ein *Rechtsstaat* und nicht ein Staat der *konstanten Praxis* sind? Der Gipfel ist erreicht, wenn diese Beamtin sich erlaubt, die Beschwerden der Bürger unter irgendeinem trügerischen Vorwand abzuweisen und vorzugeben, dass es die Geschäftsprüfungskommissionen sind, die entschieden haben. Indem Frau Moser auf diese Weise in meinem Fall gehandelt hat (und nicht nur in meinem, was ich beweisen kann) beteiligt sie sich aktiv an einem grossen anti-demokratischen Betrug, den ich aufdecke und dem unbedingt ein Ende gesetzt werden muss.

Antrag

Im Hinblick auf obige Ausführungen beantrage ich die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), ungetreuer Amtsführung (Art. 314 StGB) und Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB). Die Untersuchung wird uns darüber aufklären müssen, mit welchem Ziel, aus welchem Grund, auf wessen Befehl und zu wessen Vorteil Frau Moser gehandelt hat. Es wird zu untersuchen sein, wie viele Eingaben die besagte *wissenschaftliche Mitarbeiterin* vorsätzlich und willkürlich, zum Nachteil der Antragsteller, blockiert und unterschlagen hat, und seit wann.

Die Untersuchung wird auch feststellen müssen, ob eine solche Art und Weise des Vorgehens sich nicht ebenfalls in der näheren Umgebung des Bundesrats eingebürgert hat und mag dadurch ein Verbindungsnetz geheimer Einflussnahme aufdecken, welches bewirken könnte, dass die Bundesräte bei ihrer Beurteilung und Einschätzung der wahren Lage des Landes getäuscht werden. Die kürzlichen Indiskretionen im Bundesrat zeigen deutlich, dass es einen subver-

siven administrativen Kern von nicht gewählten Personen gibt, die unsere politische Ordnung manipulieren. Die Tatsache, dass Gewählte durch nicht Gewählte ausgeschaltet werden, stellt unsere direkte Demokratie und ihre Verantwortlichen (die Abgeordneten) vollständig in Frage. Die Untersuchung soll Klarheit schaffen, wem dieser Verrat nützt.

Ich überlasse es dem Bundesanwalt festzustellen, in welchem Ausmass und auf welcher Ebene Frau Irene Moser unser Land und seine Unabhängigkeit in Gefahr gebracht hat. Die Untersuchung wird feststellen müssen, für wen sie letztlich arbeitet und ob ihre unlautere Methode lukrativer oder ideologischer Natur ist, oder beides zusammen und wer sich dahinter verbirgt. In Erwartung Ihrer Antwort entbiete ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesanwalt, meine vorzügliche Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilagen:

- (1) Meine Klage an die Bundesversammlung 25.8.2003
- (2) Antwort von Frau Irene Moser 13.1.2004
- (3) Mein Brief an Irene Moser 21.1.2004
- (4) Mein Brief an die Mitglieder der GPK 29.1.2004
- (5) Brief von Herrn C. Waber (Anfang Februar 2004)
- (6) Brief von Herr Hugo Fasel 12.2.2004.

Kopien: An alle Bundesräte / An die Mitglieder der GPK und der Verwaltungsdelegation des Parlaments / An die Presse der Westschweiz und der deutschen Schweiz.

Schweizerische Bundesanwaltschaft
Stellvertretender Bundesanwalt Felix Reinmann
3003 Bern

Verfahren Nr. MPC/EAI/6/04/0570

Bern, den 5. Juli 2004

Verfügung des Nichteintretens

(im Sinne von Art. 100 Abs. 3 Bundesstrafrechtspflege)

Der stellvertretende Bundesanwalt stellt fest,

nach Überprüfung der Strafklage, eingereicht am 19. Mai 2004 von Philippe Brennenstuhl, gegen Frau Irene Moser, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments, und gegen Herrn Hugo Fasel, Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB),

dass die von Frau Irene Moser beziehungsweise Herrn Hugo Fasel gesandten Briefe, welche die den Geschäftsprüfungskommissionen des Bundesparlaments übertragenen Befugnisse erklären, einwandfrei klar und vollständig sind;

dass nach aufmerksamer Lektüre der Strafklage die Tatbestände der verzeigten Straftaten materiell nicht erfüllt sind;

dass die von Herrn Philippe Brennenstuhl eingereichte Strafklage offensichtlich unbegründet ist;

dass es nicht angebracht ist, eine gerichtspolizeiliche Ermittlung einzuleiten, und

1. Der am 19. Mai 2004 durch Herrn Philippe Brennenstuhl eingereichten Strafklage gegen Frau Irene Moser und gegen Herrn Hugo Fasel wird keinerlei Folge gegeben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Felix Reinmann
Stellvertretender Bundesanwalt

Kopie zur Information:

- Herrn Philippe Brennenstuhl, 1337 Vallorbe
- Frau Irene Moser, Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments, Bundeshaus, 3003 Bern
- Herrn Nationalrat Hugo Fasel, Präsident der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats, Bundeshaus, 3003 Bern

Berufungsweg:

Nur das Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes kann gegen den vorliegenden Entscheid beim Präsidenten der Anklagekammer des Bundesgerichts innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt Berufung ein□ legen.

(ausgestellt in 1 Exemplar)

4. Bundesrat Dr. Christoph Blocher

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Herrn Dr. Christoph Blocher
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements
Bundeshaus West
3003 Bern

Vallorbe, den 14. Juli 2004

Die Bundesanwaltschaft erlässt vorsätzlich eine entstellende Verfügung und wird so zum Komplizen eines parlamentarischen Missstandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

In letzter Instanz und aufgrund Ihrer hohen politischen Stellung und Verantwortung bitte ich Sie, persönlich und öffentlich Stellung zu nehmen in dieser Angelegenheit, da die Lage äusserst bedrohlich wird.

Die Tatsachen

In meinem Brief vom 14. Mai 2004 habe ich die Bundesanwaltschaft über Missstände informiert, welche die Staatsinteressen schwer gefährden. Es handelt sich um Vergehen, begangen von Bundesangestellten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit. Tatsächlich werden im Bereich der Bundesversammlung und deren Geschäftsprüfungskommissionen politische Funktionen heimlich von einem nicht vom Volk gewählten Verwaltungspersonal ausgeübt und dies ausserdem auf willkürliche und anmassende Weise (siehe beiliegende Akte).

Die Bundesanwaltschaft hat mir nach langer Bedenkzeit am 5. Juli 2004 mit einer vom stellvertretenden Bundesanwalt, Felix Reinmann, unterzeichneten

Verfügung des Nichteintretens (im Sinne von Art. 100, Abs. 3 des Bundesstrafrechts) geantwortet.

Diese Verfügung ist eine Entstellung meiner Absicht, denn sie geht von einer Strafklage (*plainte pénale*) aus, die am 19. Mai 2004 eingereicht worden sein soll, während es in Wirklichkeit eine **Strafanzeige** (*dénonciation*) ist, die ich am 18. Mai 2004 eingereicht habe.

Verdächtige Entstellung

Gemäss Kommentar Favre, Pellet, Stoudmann (Code pénal annoté, S. 60, 1.1.) ist die Strafklage Ausdruck des unbedingten Willens des Berechtigten, den Urheber eines Vergehens strafrechtlich verfolgt zu sehen.

Ich habe jedoch keineswegs einen solchen Willen geäussert. Meine Absicht war es, Anzeige zu erstatten und nicht Klage zu erheben. Tatsächlich ist meine Anzeige eine Information (Wissenserklärung) und nicht Ausdruck des Willens, die angezeigten Personen strafrechtlich zu verfolgen (Willenserklärung).

Ich halte fest: Im Falle einer Strafklage ist der Klagende, im Falle einer Strafanzeige ist die Bundesanwaltschaft Urheber einer Strafverfolgung und übernimmt dafür die Verantwortung.

Die Tatsache, dass meine Strafanzeige in eine Strafklage umgewandelt wurde, erweist sich demzufolge als juristischer Kunstgriff und als betrügerische Entstellung, um die angezeigten Personen zu schützen und die Angelegenheit endgültig und so tief wie möglich zu begraben.

Der vom stellvertretenden Bundesanwalt angegebene Berufungsweg ist fester Bestandteil dieser Entstellung. Tatsächlich gibt er mir höhnisch eine Möglichkeit der Berufung an, die keine ist, indem er schreibt: „*Nur das Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes kann Berufung einlegen...*“, obwohl er sehr wohl weiss, dass die Voraussetzungen nicht auf diese Angelegenheit zutreffen, da Art. 2 dieses eigenartigerweise (auf französisch) „LAVI“ genannten Gesetzes (deutsch OHG) unter Opfer eine in ihrer *körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität* beeinträchtigte Person versteht. Man will also einen Berufungsweg vortäuschen, während dieses Gesetz, in einer hochpolitischen und nicht gemeinrechtlichen Angelegenheit, eine leere Hülse darstellt.

In diesem Zusammenhang bin ich der Auffassung, dass Art. 100, Abs. 3 des Bundesstrafrechts, eingeführt am 1. Januar 2002, eine hirnerlösende Schande ist und dem Bundesanwalt letztlich eine totalitäre Macht gibt, welche im gefährlichen Gegensatz zur demokratischen Denkweise und Überlieferung steht.

Allgemeine Schlussfolgerung

Die unwürdige und empörende Art, wie meine Angelegenheit auf allen Ebenen von Bund und Kanton behandelt wurde, wirft ein Licht auf und beweist ein korruptes internes Verwaltungssystem, das volle Macht hat, aber selbstverständlich keinerlei Verantwortung übernimmt und dies durch alle nacheinander gewählten politischen Strömungen hindurch.

Falls sich unter der politischen Elite unseres Landes aufgrund der in meiner Akte dargelegten empörenden Feststellungen keinerlei Reaktion fühlen oder hörbar machen sollte, und ausser Rückkehr zu einer wahren verfassungs- und gesetzmässigen Ethik, so könnte sich der Souverän, als Ausweg, nur noch auf den Notstand berufen (Art. 34 StGB), um seine uralten Rechte wieder herzustellen.

In Erwartung Ihrer Antwort entbiete ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, meine vorzügliche Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilagen erwähnt

* * *

Anm. d. Red.:

Lesen sie weiter hinten auf den Seiten 49, 50 und 53 -56, wie Artikel 100 der *Bundesstrafrechtspflege* per 1. Januar 2002 ergänzt wurde, um die Macht des Bundesanwalts beträchtlich zu erweitern !

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Herrn Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

den 4. August 2004

In der Antwort anzugeben:

COS/PER 9.9 Sammeldossier RSPM/2

Sehr geehrter Herr,

Wir wurden vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements beauftragt, Ihren Brief vom 14. Juli 2004 zu beantworten, in welchem Sie ihn bitten, persönlich und offiziell Stellung zu nehmen in der Sie betreffen den Angelegenheit.

Sie berufen sich insbesondere auf einen Missstand auf der Ebene des Parlaments und seinen Geschäftsprüfungskommissionen. Man muss wissen, dass, wenn die Bundesversammlung die Oberaufsicht über den Bundesrat ausübt (Art. 169 der Bundesverfassung), das Umgekehrte nicht der Fall ist. Eine offizielle Stellungnahme eines Bundesrats betreffend das Vorgehen der parlamentarischen Kommissionen würde von der Bundesversammlung als unhaltbare Einmischung der Exekutive in seine Angelegenheiten empfunden, und dies würde Ihrer Angelegenheit nicht dienen.

Sie kritisieren auch die Art und Weise, wie die Bundesanwaltschaft Ihre Anzeige behandelt hat. Der Artikel 14 der Bundesstrafrechtspflege bestimmt, dass die Bundesanwaltschaft administrativ der Aufsicht des Bundesrats unterstellt ist. Diese rein administrative Aufsicht erlaubt es hingegen weder dem Bundesrat noch einem seiner Mitglieder, Anweisungen zu geben über die Art, wie die Bundesanwaltschaft ein Dossier inhaltlich zu bearbeiten hat, noch Stellung zu nehmen bezüglich der Rechtmässigkeit ihrer Entscheidungen.

Herr Bundesrat Christoph Blocher kann deshalb nicht offiziell Stellung nehmen bezüglich Ihrer Sorgen mit den Organen der Bundesversammlung und der Bundesanwaltschaft.

Wenn wir die Tragweite der Akte, die Sie unserem Departementsvorsteher übermittelt haben, richtig verstehen, so scheint es, dass Sie an die Grenzen des juristischen Systems gestossen sind. In jedem Rechtssystem kommt tatsächlich ein Punkt, wo der Betroffene die durch die Gesetzgebung vorgese-

henen Berufungswege ausgeschöpft hat, ohne unbedingt zu seinem Recht gekommen zu sein. Es ist nicht vorstellbar, die Berufungswege und die Kontrollverfahren der Behörden über die anderen endlos zu vervielfältigen, will man nicht das Funktionieren des staatlichen Apparats definitiv stilllegen. Selbst im vollkommensten Rechtssystem kann es vorkommen, dass eine Behörde eine schlechte Entscheidung trifft und dass diese nicht mehr korrigiert werden kann. In einem Staat, der auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht, muss dieses Risiko als ein annehmbares Übel betrachtet werden, insofern als der Betroffene zweifellos mehr zu verlieren hätte, wenn die Entscheidungen der Gerichte durch die Gesetz anwendenden oder die Gesetz gebenden Organe ständig neu überprüft und korrigiert werden könnten. Wenn Sie sich in der umgekehrten Lage befänden und Sie hätten bei einer Gerichtsbehörde gewonnen, so würden Sie einen Eingriff der Exekutive oder der Legislative, um diesen Entscheid zu berichtigen, nicht gerne sehen. Das Prinzip der Gewaltenteilung stellt für die der Rechtssprechung unterworfenen Person eine wertvolle Garantie dar, selbst wenn es, wie alle Münzen, seine Kehrseite hat.

Als Bürger sind Sie jedoch nicht ganz ohnmächtig gegenüber einem administrativen und juristischen System, das nach Ihrer Ansicht schwere Missstände aufweist. Anstatt sich auf den Notstand zu berufen, dessen konkrete Anwendung wir uns schwerlich vorstellen können, stehen Ihnen einige völlig rechtmässig Mittel zur Verfügung, um zu versuchen, die Rechtssprechung zu ändern und das Funktionieren des staatlichen Apparates zu verbessern. Sie können sich zum Beispiel an einen Abgeordneten der Bundesversammlung wenden, der Ihren Empfindungen nahe steht, oder Sie können Ihre demokratischen Rechte in Anspruch nehmen, wie jenes der Volksinitiative. Das Ergreifen solcher Mittel kann sich als wirkungsvoll erweisen, wie das kürzliche Beispiel der Volksabstimmung bezüglich der lebenslangen Verwahrung von gefährlichen Straftätern zeigt. Der Souverän hat sein Wort zu sagen, und es ist für die Bürger nicht unmöglich, Verfahren, die sie als wenig befriedigend erachten, zu ändern, wenn diejenigen, die dies wünschen genügend zahlreich sind.

Obwohl wir Ihre Erwartungen nicht vollständig erfüllen können, hoffen wir, dass Ihnen die obigen Betrachtungen erlauben werden, die Gründe zu verstehen, warum Herr Christoph Blocher nicht auf Ihren Antrag eingehen kann. Wir entbieten Ihnen unsere besten Grüsse.

Bundesamt für Justiz

Abteilung *Projets et méthodes législatifs*

Die Vorsteherin der Abteilung : *Monique Cossali Sauvain*

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Herrn Dr. Christoph Blocher
Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements
3003 Bern

Vallorbe, den 2. September 2004

Rekurs

im Sinne von Art. 177, Abs. 3 der Bundesverfassung

gegen den Entscheid
des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
Bundesamt für Justiz, Abteilung *Projets et méthode législatifs*
Ref. COS/PER 9.9-Sammeldossier RSPM/2
unterzeichnet von der Abteilungsleiterin,
Frau Monique Cossali Sauvain
datiert vom 4. August 2004

1. Die Sachlage

Am 14. Juli 2004 habe ich Ihnen zur Kenntnis gebracht, dass der Bundesanwalt pflichtwidrig gegen das Recht verstossen hat, indem er absichtlich eine entstellende Verfügung des Nichteintretens erliess, als Antwort auf meine Anzeige über Missstände, die auf höchster Ebene der politischen Organisation unseres Staates im Gange sind.

Am 4. August 2004 hat mich Ihr Departement informiert, dass Sie in dieser Angelegenheit nicht öffentlich Stellung nehmen können, da die vom Bundesrat ausgeübte Aufsicht über die Bundesanwaltschaft „*rein administrativ*“ sei.

Um seinen Entscheid zu begründen, bezieht sich Ihr Departement auf den Artikel 14 der Bundesstrafrechtspflege. Nun stelle ich aber fest, dass der Arti-

kel 14 kürzlich anlässlich der Änderung der Bundesstrafrechtspflege einer einschneidenden Wandlung unterzogen wurde, deren Hintergründe und Ausmassen zu denken geben.

2. Änderung der Bundesstrafrechtspflege (BStrP)

In seiner Botschaft vom 28. Januar 1998 hat Bundespräsident Cotti im Namen des schweizerischen Bundesrates der Bundesversammlung die Änderung der Bundesstrafrechtspflege vorgeschlagen, wobei er von „*Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung*“ sprach. Ein kurzer Blick auf die geänderten Artikel, die am 1. Januar 2002 in Kraft traten, wird die wahren Beweggründe aufdecken (Einzelheiten über den zeitlichen Ablauf in Beilage 1).

Der Artikel 11 BStrP wurde geändert, um der Anklagekammer des Bundesgerichts die Aufsicht über den Bundesanwalt zu übertragen, eine Aufgabe, die bis anhin der Bundesrat wahrgenommen hatte. Der geänderte Artikel 11 wurde übrigens einige Monate später, nämlich am 4. Oktober 2002 aufgehoben, als gleichzeitig das neue Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht in Kraft trat, hervorgegangen aus der Totalrevision der Bundesrechtspflege, deren eingestandener oder uneingestandener Zweck die totale Machtübernahme der juristischen über die politische Gewalt ist. Dieser Machtwechsel legt das Schicksal unseres Landes in die Hände von Söldnerjuristen, die vom Schweizer Volk hoch bezahlt werden, aber trügerisch im Dienste supranationaler Organisationen stehen (EU, UNO, NATO, HCR usw.), deren wahres Ziel die Herbeiführung einer unter amerikanisch-zionistischer Vorherrschaft stehenden Weltregierung ist.

Mit der Änderung des Artikels 14 wurden die bisher vom Bundesrat ausgeübte Aufsicht und Leitung des Bundesanwalts auf eine rein „*administrative*“ Aufsicht reduziert. In seiner Botschaft vom 28. Januar 1998 (Seite 1552) geht der Bundesrat davon aus, dass diese Massnahme gerechtfertigt sei, „*weil neu umfassende Beschwerdemöglichkeiten an die Anklagekammer des Bundesgerichts vorgesehen werden*“. Die Änderung des Artikels 100 BStrP wird uns zeigen, wie es damit steht.

Der neue Artikel 100 BStrP ermächtigt den Bundesanwalt zu verfügen, dass einer Anzeige *keine Folge gegeben wird*. Nur das Opfer im Sinne von Artikel 2

des Opferhilfegesetzes (für Personen, die in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind), kann gegen die Verfügung bei der Anklagekammer des Bundesgerichts Berufung einlegen. (Dieses Gesetz wird auf französisch erstaunlicherweise „LAVI“ genannt, was nebenbei bemerkt dem Namen des israelischen Jagdflugzeugs entspricht – natürlich ein reiner Zufall!). Man kann also feststellen, dass der Bundesanwalt mit einer überbordenden Macht ausgestattet ist, während die dem Bürger angebotene Möglichkeit der Berufung äusserst beschränkt bleibt. Es sei vermerkt, dass alles was das herrschende System antastet, nicht gerichtlich angefochten werden kann. Ein weiterer Beweis für die totale Machtübernahme durch das Juristische.

In seiner *Message* vom 28. Januar 1998 (vergl. *Message* S. 1282 / *Botschaft* S. 1558), hatte der Bundesrat ausgesagt, *der Rekurs an die Anklagekammer müsse künftig gegen alle Handlungen und die formellen Rechtsverweigerungen des Bundesanwalts zulässig sein*. Im neuen Artikel 105bis BStrP (französische Fassung) ist aber nicht von Rekurs die Rede, sondern von einer Klage (*plainte*), die der Anklagekammer eingereicht werden kann!

3. Die Gewaltentrennung

Die politische Theorie der *Gewaltentrennung* besteht darin, dass die drei verschiedenen Gewalten (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung) sich gegenseitig beaufsichtigen, um ein Ungleichgewicht der Macht zu verhindern.

Nun ist aber dieser Grundsatz geplatzt, seit unser politisches System von einem Heer von Juristen durchsetzt wurde, die hinterhältig, und meist im Einvernehmen mit den Parteien, daran arbeiten, die Macht des Souveräns aufzulösen, zum Vorteil der juristischen Gewalt, wahres trojanisches Pferd der internationalistischen und unser Land zerstörenden Mächte. Ein System des juristischen Totalitarismus hat sich eingenistet, was der Grund dafür ist, dass **man sich wohlweislich gehütet hat, das Prinzip der Gewaltentrennung in die Bundesverfassung aufzunehmen!**

Bezüglich der Bundesstrafrechtspflege stellt es sich heraus, dass die Änderungen, deren Verschlagenheit den arglosen, uneingeweihten Bürger weitgehend überfordert, in der Absicht ausgedacht und eingeführt wurden, dem Souverän die politische Macht zu entwenden und sie in die Hände des Bundesge

richts und seines aufgeblasenen, politisch unkontrollierbaren Verwaltungsapparats zu legen, die, ich erinnere Sie daran, nicht gewählt und deshalb nicht stellvertretend für unser Volk sind.

(Man kann übrigens feststellen, dass die juristische Gewalt in den Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesgericht ebenfalls die Macht übernommen hat, und dies nach dem gleichen Muster. (Einzelheiten über den zeitlichen Ablauf in Beilage 2).

4. Schlussfolgerung

Selbstverständlich weise ich die Entscheidung Ihres Departements vom 4. August 2004 zurück, denn

- es ist lächerlich, ständig die *Gewaltentrennung* als allmächtige staatliche Lehrmeinung vorgesetzt zu bekommen, während diese in der Praxis ins Gegenteil verkehrt wird. Der Beweis dafür ist die neue Bundesstrafrechtspflege, deren Endziele jetzt ans Tageslicht kommen, was den neuen Artikel 14, auf den sich die Entscheidung Ihres Departements abstützt, vollumfänglich in Frage stellt,
- es ist auch unzulässig, dass ein Bürger, welcher Missstände in der politischen Organisation unseres Staates aufdeckt, jeder politischen und gerichtlichen Berufungsmöglichkeit gegen eine rechtswidrige Verfügung des Nichteintretens von Seiten des Bundesanwalts beraubt wird. Dies ist ein Verstoss gegen die Artikel 29 und 35 der Bundesverfassung.
- es ist offensichtlich, dass der Bundesanwalt auch künftig *unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrats* stehen muss (alter Artikel 14 BStrP) und dass diese Aufsicht *von praktischer Bedeutung ist, wenn der Bundesanwalt selbst pflichtwidrig gegen das Recht verstossen sollte* (Botschaft S. 1552), wie dies in der Ihnen zur Prüfung unterbreiteten Angelegenheit der Fall ist.

Im übrigen gehe ich davon aus, dass der Bundesanwalt Ihnen von Anfang an meine Anzeige betreffend Missstände auf der Ebene des Parlaments und der Geschäftsprüfungskommissionen hätte überweisen sollen, da **gemäss Artikel 105 BStrP (weder geändert noch travestiert, durch welches Wunder?)**

der Bundesrat es ist, der über die gerichtliche Verfolgung politischer Vergehen entscheidet.

In Erwartung Ihrer Antwort entbiete ich Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat Dr. Christoph Blocher, meine vorzügliche Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilagen :

Kopie des Briefes Ihres Departements vom 4. August 2004
Beilagen 1 und 2 als fester Bestandteil dieses Rekurses

Aufsicht des Bundesrats über die Bundesanwaltschaft Chronologische Aufzeichnung

15. Juni 1934 (Stand am 23. Januar 2001)

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BStrP)

Art. 11

Die Anklagekammer führt die Aufsicht über die Voruntersuchung. Sie entscheidet über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter und über die Zulassung der Anklage.

Art. 14

¹Der Bundesanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates.

Art. 100

¹Jedermann hat das Recht, Vergehen, die von Bundes wegen verfolgt werden, anzuzeigen. ²Strafanzeigen sind der Bundesanwaltschaft oder einem Beamten oder Angestellten der gerichtlichen Polizei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Art. 105bis

²Gegen Zwangsmassnahmen und damit zusammenhängende Amtshandlungen, die der Bundesanwalt angeordnet oder bestätigt hat, kann innert zehn Tagen Beschwerde bei der Anklagekammer geführt werden. ³Für Haftbeschwerden gelten die Verfahrensvorschriften der Artikel 215-219 sinngemäss.

28. Januar 1998

Botschaft über die Änderung des Strafgesetzbuches, der Bundesstrafrechtspflege und des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes (Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung). Der Bundesversammlung im Namen des Schweizerischen Bundesrates von Bundespräsident Cotti mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreitet.

Auszüge aus dem Kommentar zu **Art. 11 BStrP**, Seite 1552

Wir schlagen nun eine Ausdehnung der Aufsicht der Anklagekammer auf das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren und auf den Bundesanwalt vor, soweit er als Leiter der gerichtlichen Polizei fungiert.

Auszüge aus dem Kommentar zu **Art. 14 BStrP**, Seite 1552

Nach dem geltenden Artikel 14 steht der Bundesanwalt unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrats. Die Bestimmung erklärt sich daraus, dass der Bundesrat Wahlbehörde ist und die Bundesanwaltschaft ein Bundesamt innerhalb des EJPD bildet.

Die Aufsicht über den Bundesanwalt hat sich jedoch auf administrative Belange zu beschränken, weil neu umfassende Beschwerdemöglichkeiten an die Anklagekammer des Bundesgerichts vorgesehen werden. In der Tat erscheint das ursprünglich aus der „Aufsicht und Leitung“ abgeleitete Weisungsrecht, das im Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltentrennung steht, heute überholt.

Schon 1958 hat der Bundesrat indessen betont, dass das Aufsichts- und Leitungsrecht des Bundesrates während eines Bundesstrafverfahrens vor allem dann von praktischer Bedeutung werde, wenn der Bundesanwalt selbst pflichtwidrig gegen die Legalität verstossen sollte. Die Beibehaltung eines so verstandenen Aufsichts- und Leitungsrechts sei nach wie vor gerechtfertigt und geboten.

Diese Auffassung ist 1976 (...) bestätigt worden, wobei der Bundesrat beifügte, es sei zweifellos nicht seine Aufgabe, den einzelnen Fall betreffende Weisungen zu erteilen und die entsprechende Verantwortung zu übernehmen; er beschränke sich deshalb auf die Dienstaufsicht. Nach einer zeitgemässen Auffassung von Stellung und Funktion einer Staatsanwaltschaft muss diese Behörde im funktionellen Bereich aufsichts- und weisungsunabhängig sein.

Auszüge aus dem Kommentar zu **Art. 100 BStrP**

Seiten 1556/1557

Besteht nach Erstattung einer Anzeige kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so gibt nach geltendem Recht der Bundesanwalt der Anzeige keine Folge. Der Entwurf sieht eine ausdrückliche gesetzliche Re-

gelung vor, wonach der Bundesanwalt eine entsprechende Verfügung trifft (Abs. 3), der bekannte Beschuldigte und der Anzeiger darüber zu benachrichtigen sind (Abs. 4) und das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ein Rechtsmittel ergreifen kann (Abs. 5).

Auszüge aus dem Kommentar zu **Art. 105bis BStrP**, Seite 1558

Die Tätigkeit des Bundesanwalts im gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren unterliegt neu einer umfassenden justiziellen Kontrolle durch die Anklagekammer des Bundesgerichts. Die Beschwerde an die Anklagekammer soll nun gegen sämtliche Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts zulässig sein.

18. April 1999

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 187

¹Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

1. Januar 2002

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (BSstrP)

Änderung vom 22. Dezember 1999 beschlossen durch die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1998

Art. 11 BStrP (neu)

Die Anklagekammer führt die Aufsicht über den Bundesanwalt in seiner Funktion als Leiter der gerichtlichen Polizei sowie über die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei und über die Voruntersuchung. Sie entscheidet ferner über Beschwerden gegen den Bundesanwalt und den Untersuchungsrichter sowie über die Zulassung der Anklage vor den Strafgerichten des Bundes.

Art. 14 BStrP (neu)

¹Die Bundesanwaltschaft steht administrativ unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 100 BStrP (neu)

¹Jedermann hat das Recht, Vergehen, die von Bundes wegen verfolgt werden, anzuzeigen.

²*Strafanzeigen sind der Bundesanwaltschaft oder einem Beamten oder Angestellten der gerichtlichen Polizei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.*

³*Besteht kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so verfügt der Bundesanwalt, dass der Anzeige keine Folge gegeben wird.*

⁴*Er benachrichtigt den Anzeiger und den Angezeigten, falls dieser bekannt ist.*

⁵*Dem Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 ist die Verfügung zu eröffnen. Es kann diese innert zehn Tagen mit Beschwerde bei der Anklagekammer des Bundesgerichts anfechten.*

Art. 105bis BStrP (neu)

²*Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts ist Beschwerde nach den Verfahrensvorschriften der Artikel 214-219 an die Anklagekammer zulässig.*

4. Oktober 2002

Der Artikel 11 BStrP ist aufgehoben.

siehe SR 173.71 Strafgerichtsgesetz (SGG) vom 4. Oktober 2002

siehe BBI 2001, S. 4207 Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001.

Philippe Brennenstuhl

2. September 2004

Oberaufsicht der Bundesversammlung über das Bundesgericht - Chronologische Aufzeichnung

16. Dezember 1943 (Stand am 17. April 2001)

Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG)

Erster Abschnitt: Organisation des Bundesgerichtes

Art. 21

¹*Das Bundesgericht steht unter der Aufsicht der Bundesversammlung*

18. April 1999

Bundesverfassung

Art. 169 Oberaufsicht

¹Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus... über die eidgenössischen Gerichte...

1. März 2001

Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates

Parlamentarische Initiative Parlamentsgesetz (ParlG)

Seite 3540

betreffend Oberaufsicht über das Bundesgericht durch die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK), für Rechnung der Bundesversammlung :

Es gilt, den grundrechtlichen Anspruch auf Unabhängigkeit der Justiz zu schützen. Dem steht die langjährige Praxis der GPK nicht entgegen, im Rahmen der Oberaufsicht nicht nur die administrative Geschäftsführung der Rechtsprechungsorgane zu überprüfen, sondern auch Funktionskontrollen durchzuführen. Dabei untersuchen die GPK, ob die Rechtsprechungsorgane die elementaren Verfahrensgrundsätze (Verbot der Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung, rechtsgleicher Zugang zum Gericht usw.) einhalten.

28. Juni 2002

Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Parlamentarische Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte

Seite 7632

Weiter sei erwähnt, dass die GPK regelmässig gegen die Gerichte des Bundes gerichtete Aufsichtsbeschwerden wegen formeller Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder wegen Verletzung fundamentaler Verfahrensgrundsätze behandeln...

Auch betrachten es die GPK als Aufgabe der Oberaufsicht, darüber zu wachen, dass jeder Bürger in gleicher Weise Zugang zum obersten Gericht erhält. Dieser Zugang soll weder durch eine allzu enge Beurteilung der formalen Voraussetzungen, noch durch die finanzielle Lage einer Partei ungebührlich beeinträchtigt werden.

Seite 7633

Sowohl die Rechtsliteratur wie auch die bisherige Praxis der GPK weisen darauf hin, dass die (Ober-)Aufsicht über die Justiz eine heikle Aufgabe ist.

Auch zeigen die Erfahrungen der GPK, dass sich die Gegenstände der Oberaufsicht nicht ein für allemal definieren lassen.

27. September 2002

Frau Irene Moser, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Geschäftsprüfungskommissionen schreibt in einem Brief:

Aufgrund der Gewaltentrennung ist das Parlament nicht ermächtigt, sich über die durch die Bundesgerichte gefällten Entscheide zu äussern. Das Parlament kann nur überprüfen, dass diese die Grundsätze unseres Verfahrensrechts einhalten.

13. Dezember 2002 (Stand am 14. Oktober 2003)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)

beschlossen von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 26, Oberaufsicht

Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über die Geschäftsführung ... der eidgenössischen Gerichte...

13. Januar 2004

Frau Irene Moser, *wissenschaftliche Mitarbeiterin* der Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments informiert mich bezüglich meiner am 25. August 2003 der Bundesversammlung eingereichten Klage wegen Nichtbeachtung des Verfahrensrechts durch das Bundesgericht, dass die Geschäftsprüfungskommissionen des Parlaments auf diese Klage nicht eintreten können, aus folgenden Grund:

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben für Rechnung der Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Bundesgerichte aus. Diese Aufsicht ist wegen der Gewaltentrennung auf Verwaltungsfragen allgemeiner Art beschränkt.

Philippe Brennenstuhl
2. September 2004

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Rec. 12.0420911/SA/snu
OFJ RSPM/2

Herrn
Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Bern, den 27. September 2004

Ihr Schreiben vom 2. September 2004 bezüglich des Ihnen am
4. August 2004 vom Bundesamt für Justiz zugestellten Briefes

Sehr geehrter Herr,

Ihr vom 2. September 2004 datiertes und am 3. September 2004 per ein-
schreiben an Herrn Bundesrat Christoph Blocher gerichtetes Schreiben
wurde aufgrund unserer Zuständigkeit an uns überwiesen.

In Ihrem Schreiben mit der Überschrift „Rekurs“ erklären Sie, den vom
Bundesamt für Justiz am 4. August 2004 gefällten „Entscheid“ anzufech-
ten.

Gemäss den Artikeln 44, 47 und 47a des Bundesgesetzes über das Ver-
waltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) sind die
vom Bundesamt für Justiz gefällten Verfügungen grundsätzlich gewiss
geeignet, um über den Rechtsweg der Verwaltungsbeschwerde beim EJPD
angefochten zu werden, in dessen Rahmen genau unsere Abteilung mit
der Untersuchung der Eingaben beauftragt ist. Wie dies aus deren Inhalt
hervorgeht, stellen wir fest, dass die schriftliche Antwort, die Ihnen vom
Bundesamt für Justiz am 4. August 2004 mitgeteilt wurde, einen einfa-
chen Informationsbrief darstellt und daher dem Wesen nach keine Verfü-
gung im Sinne von Art. 5 VwVG ist. Infolgedessen kann der Brief, den
Ihnen dieses Amt am 4. August 2004 zustellte, gemäss den oben erwähn-

ten Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens nicht Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde an das EJPD sein.

Ihr Schreiben vom 2. September 2004 erfolgt nach zahlreichen anderen Eingaben, die zu einem umfangreichen Briefwechsel zwischen Ihnen und den verschiedenen Behörden, an letzter Stelle dem Bundesamt für Justiz, führten. Dieses Amt hat sich in seinem Brief vom 4. August 2004 unter Berücksichtigung der Umstände über jede der Klagen festgelegt, die anlässlich Ihrer vorgängigen Interventionen aufgeworfen wurden.

Im Hinblick auf das oben Gesagte ist es uns nicht möglich, auf Ihre Eingabe vom 2. September 2004 einzutreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
p.o. der Leiter des Beschwerdedienstes
A. Imoberdorf

Kopie:

Bundesamt für Justiz, Abteilung *Projets et méthode Législatifs*
zu Händen der Abteilungsleiterin, zur Information
(Beilage: Ihre Akte zurück).

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Herrn A. Imoberdorf
Leiter Beschwerdedienst
Bundeshaus
3003 Bern

den 21. Oktober 2004

Ihre Referenz 120420911/
SA/snu/OFJ RSPM/2

Revisionsbegehren

(Art. 66, Abs. 2 b. + c. VwVG)

Sehr geehrter Herr Imoberdorf,

Am 27. September 2004 haben Sie mich informiert, dass es Ihnen nicht möglich ist, auf meinen Rekurs vom 2. September 2004 einzutreten. Ich stelle fest, dass dieser Entscheid willkürlich ist (Verletzung von Art. 9 BV), dass die Beschwerdeinstanz äusserst wichtige Tatsachen übergangen (Art. 66, Abs.2b. VwVG) und die Bestimmungen über das rechtliche Gehör verletzt hat (Art. 66, Abs.2c. + Art. 29 VwVG).

Sachverhalt

Am 14. Juli 2004 habe ich eine Aufsichtsbeschwerde an Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher gerichtet, bezüglich Amtsverletzung und Rechtsverweigerung von Seiten des Bundesanwalts (Art. 70, Abs.1 + Art. 72b. VwVG). Die Beschwerde wurde vom Bundesamt für Justiz bearbeitet, und dieses fällte am 4. August 2004 einen *Beschwerdeentscheid* (Art. 5, Abs.2 VwVG). Es handelt sich um einen Entscheid des Nichteintretens, den ich am 2. September 2004 mit einem Rekurs an den Bundesrat angefochten habe (Art. 72 a. VwVG).

Dieser an Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher adressierte Rekurs vom 2. September 2004 wurde an Ihre *in dieser Sache zuständige* Beschwerdeabteilung überwiesen. Daraus geht hervor, dass die schriftliche Antwort des Bundesamtes für Justiz als *anfechtbare Verfügung* eingestuft wurde.

Erstaunlicherweise behaupten Sie als Leiter der Beschwerdeabteilung, dass diese Antwort *einen einfachen Informationsbrief darstelle und daher dem Wesen nach keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG sei, also nicht Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde an das EJPD sein könne*. Wäre diese Behauptung richtig, dann hätten Vernunft und Glaubwürdigkeit die Rücküberweisung der Akte an Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher erfordert, damit dieser das erstinstanzliche Bundesamt für Justiz hätte beauftragen können, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verfügung zu erlassen.

Dummheiten und Verirrungen

Es ist angezeigt, auf die unsinnigen Erklärungen hinzuweisen, welche die Abteilungsleiterin des Bundesamts für Justiz, Frau Monique Cossali Sauvain, als Beigabe zu Ihrer Entscheid vom 4. August 2004 dargeboten hat. In einer Angelegenheit, wo ich sachlich die Beweise der Amtsverletzung und Rechtsverweigerung von Seiten des juristischen Systems erbringe, erlaubt sich Frau Cossali zu behaupten, *das Risiko eines behördlicherseits getroffenen schlechten Entscheids müsse als annehmbares Übel betrachtet werden* !

Noch schlimmer: Sie beschwört eine Sachlage herauf, wonach ich bei einer Gerichtsbehörde gewonnen hätte – wie wenn die Rechtsprechung ein Glücksspiel (eine Lotterie) wäre ! In Gerichtsfragen geht es nicht darum, ob ich mit einem Entscheid zufrieden bin oder nicht. Wenn von Verurteilung und Gefängnis die Rede ist, kann es einzig und allein um die Frage von Recht oder Unrecht gehen.

Bezüglich der Missstände, die ich im administrativen und juristischen Bereich aufdecke, schlägt mir diese Beamtin den Bürger für dumm verkaufend – in abgehobener Weise vor, *das demokratische Recht der Volksinitiative in Anspruch zu nehmen* ! Es handle sich dabei um *ein völlig rechtmässiges Mittel* – als wäre der von mir angeführte Artikel 34 des Strafgesetzbuchs ein unrechtmässiges Mittel !

Antrag

Im Hinblick auf obige Ausführungen beantrage ich,

- dass die willkürlichen Entscheide des Nichteintretens von Seiten des Bundesamts für Justiz des EJPD vom 4. August 2004 und der Beschwerdeabteilung des EJPD vom 27. September 2004 wiedererwogen und berichtigt werden,
- dass der Bundesrat seine Aufsichtspflicht in Anwendung des alten Art. 14 BStrP erfüllt und dass bezüglich der Amtsverletzung und Rechtsverweigerung von Seiten des Bundesanwalts eine Untersuchung gemäss meiner Forderung vom 14. Juli 2004 eingeleitet wird,
- dass der Bundesrat sich persönlich und direkt mit den Misständen auf der Ebene der Bundesversammlung und deren Geschäftsprüfungskommissionen befasst, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Misstände nur die Spitze des Eisbergs darstellen,
- dass die Behandlung meiner Angelegenheit vollumfänglich dem Bundesrat vorbehalten bleibt, da es sich um eine rein politische Frage handelt (Botenschaft des Bundesrats vom 28. Februar 2001, Seite 4217).

Schlusswort

Der Verlauf meines Gerichtsverfahrens und insbesondere meines Rekurses vom 2. September 2004 decken die Hintergründe und Folgen der *Totalrevision der Bundesrechtspflege* auf, jenes wahren Staatsstreichts, der ganz ohne Wissen des Volkes und gegen dessen Interessen von den internationalistischen Lobbies, unter aktiver Mitwirkung der allmächtig gewordenen Juristik, organisiert wurde. Es ist nötig, dass der Souverän, das heisst unser Volk, sich endlich über den Hohn und Spott klar wird, deren sich unsere politischen (Pseudo-) Eliten bedienen, indem sie ständig das Wort *Demokratie* im Munde führen, während sie in Wirklichkeit deren Totengräber sind.

In Erwartung einer sinnvollen und gerechten Antwort entbiete ich Ihnen meine patriotischen und identitären Grüsse.

Philippe Brennenstuhl

Kopie:

Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher, Vorsteher des EJPD

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement liess mir am 9. November 2004 eine Antwort zukommen, unterzeichnet von A. Surdez, mit der Untersuchung beauftragter Jurist des Beschwerdedienstes. Darin wurde ich aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 800 zu leisten. Im Weiteren wurde ich darüber informiert, dass auf die Beschwerde nicht eingegangen werde, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist vom 9. Dezember 2004 einbezahlt wird.

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Beschwerdedienst
3003 Bern
zu Händen von A. Surdez

Vallorbe, den 17. November 2004

Ihre Referenz:
R1-0421172/SA/sal/OFJ RSPM/2

Revisionsbegehren vom 21. Oktober 2004

Sehr geehrter mit der Untersuchung beauftragter Herr Jurist,

Mit Ihrem Brief vom 9. November 2004 verlangen Sie von mir Fr. 800 *als Kostenvorschuss der mutmasslichen Verfahrenskosten*.

Diese Forderung widerspricht dem grundlegenden sittlichen Selbstverständnis unseres Landes, wie es ein für allemal im Bundesbrief von 1291 ausgedrückt wurde: Die Richter dürfen nicht um Geld oder Geldes willen ihr Amt ausüben, das darin besteht, Recht zu sprechen. Ein Gesetz, auch auf der Ebene des Bundes, das diese zeitlose Regel nicht beachtet, hat im Grunde keine Daseinsberechtigung.

Nun führen Sie aber den Artikel 63, Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren an, um Ihre Forderung zu rechtfertigen. Sie übergehen jedoch den letzten Teil dieses Artikels, der bestimmt, *dass die Beschwerdeinstanz, wenn besondere Gründe vorliegen, auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten kann*.

Ich bin der Meinung, dass eine von Seiten der Bundesanwaltschaft manipulierte Verfügung, die eine Rechtsverweigerung zur Folge hat, als besonderer Grund genügen muss, um auf einen Kostenvorschuss zu verzichten. Ihre Art des Vorgehens ist deshalb willkürlich und missachtet die Regel von Treu und Glauben (Verletzung von Art. 9 der Bundesverfassung).

Ich bitte Sie, ohne weitere Auflagen und aufgrund dieses Schreibens die Untersuchung meines Revisionsbegehrens vom 21. Oktober 2004 an die Hand zu nehmen, indem Sie sich zur gesamten Antragstellung äussern, damit das Recht vollzogen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philippe Brennenstuhl

Kopie: Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher

Am 23. November 2004 hat A. Surdez mit einem unverdaulichen und endlosen juristischen Brief geantwortet, aus dem ich zwei Stellen anführe.

Zitat: Die allgemeine Pflicht für den Beschwerdeführer, einen Kostenvorschuss zu leisten, wurde im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren anlässlich des zweiten Programms zur Sanierung der Bundesfinanzen eingeführt.

Dies bedeutet, dass der von der Verfassung garantierte Anspruch auf ein Rechtsverfahren in barer Münze zu bezahlen ist und dass die Kostenvorschüsse gebraucht werden, um die Bedürfnisse des Staates zu decken und nicht um das Recht zu vollziehen.

Zitat: Es ist denkbar, dass die Beschwerdeinstanz darauf verzichtet, einen Kostenvorschuss einzufordern, wenn es sich zum vornherein zeigt, dass der Rekurs angenommen werden muss...

Diese Aussage beweist, dass wir uns in der Nähe des Betrugs befinden, da Herr Surdez in seinem Brief vom 9. November 2004 einen Kostenvorschuss verlangte, um auf meinen Rekurs einzutreten, während er jetzt zugibt, dass er nie die Absicht hatte, diesen Rekurs anzunehmen. Wer sagt Verschwörung ?

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Herrn Bundesrat
Dr. Christoph Blocher
Bundeshaus
3003 Bern

Vallorbe, den 5. Dezember 2004

Meine Klage vom 14. Juli 2004 gegen den Bundesanwalt

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Beim Lesen der Zeitung *Le Temps* vom Samstag, 4. Dezember 2004 habe ich soeben davon Kenntnis erhalten, dass der Bundesrat angesichts der schweren und wiederholten Verfehlungen des Bundesanwalts beschlossen hat, künftig die volle Aufsicht über diesen hohen Richter auszuüben. Der Bundesrat kommt somit auf die frühere Regel der *Bundesstrafrechtspflege* zurück. Tatsächlich war diese am 1. Januar 2002 durch eine neue und hinterhältige Aufsichtsregelung ersetzt worden, eingeführt gegen die Interessen des Volkes und heute vom Bundesrat als untauglich erklärt. Damit übernimmt und verwirklicht der Bundesrat meinen im Rekurs vom 2. September 2004 ausführlich dargestellten Standpunkt.

Im Hinblick auf eine entsprechende Richtigstellung des Gesetzes beantrage ich, dass meine Klage vom 14. Juli 2004 gegen den Bundesanwalt jetzt vom Bundesrat in Übereinstimmung mit dem früheren Artikel 14 (Abs.1) der *Bundesstrafrechtspflege* behandelt wird. Diese Art des Vorgehens rechtfertigt sich vor allem wegen der politisch heiklen Seite dieser Angelegenheit sowie aus Gründen der Vernunft und des Vertrauens.

Der schwachsinnige Brief des *Bundesamts für Justiz* vom 4. August 2004 (Monique Cossali Sauvain), die ausgeklügelte Antwort der *Rekursabteilung des EJPD* vom 27. September 2004 (A. Imoberdorf) und das unverdauliche Schreiben des mit der *Untersuchung beauftragten Juristen der Rekursabteilung des*

EJPD vom 23. November 2004 (A. Surdez), überflüssige Zurschaustellung eines mit Gesetzeshinweisen künstlich aufgeblähten juristischen Bodybuildings, sind aufgrund des oben Gesagten gegenstandslos. Der touristische Justizausflug, aufgezogen von ungenierten und parteiischen Beamten, die versuchten, diese Angelegenheit zu neutralisieren, ist somit endgültig beendet.

Ich erwarte nunmehr die Einleitung der beantragten Untersuchung gegen den Bundesanwalt bezüglich seiner Machenschaften und seiner Rechtsverweigerung mir gegenüber und entbiete Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, meine vorzügliche Hochachtung.

Philippe Brennenstuhl

Beilage:

Klage vom 14. Juli 2004

5. Bundespräsident Joseph Deiss

Philippe Brennenstuhl
1337 Vallorbe

Einschreiben
Herrn Bundespräsident
Joseph Deiss
Bundeshaus
3003 Bern

Vallorbe, 2. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

Aus einem in der Zeitung *Le Matin dimanche* vom 14. November 2004 erschienenen Artikel habe ich vernommen, dass mein Name im *Extremismusbericht vom August 2004* erwähnt sei. Tatsächlich werde ich auf Seite 5032 (Ziff. 2.1.2) dieses Berichts vom 25. August 2004 ausdrücklich als *Negationist* bezeichnet. Da ich nicht weiss, wer der genaue Verfasser dieses Dokuments ist, wende ich mich an Sie, da sie es persönlich unterzeichnet haben.

Erstens: Nicht nur bin ich kein *Negationist*, ich weise diesen auf mich bezogenen Ausdruck voll und ganz zurück. Tatsächlich verneine ich nichts und bezweifle nichts, sicher hingegen ist, dass ich eine freie und unvoreingenommene Diskussion über dieses geschichtliche Thema erwarte.

Zweitens wäre es interessant, die Elemente zu kennen, die Sie dazu bewogen haben, mich als *Negationist* zu bezeichnen. Bis zum heutigen Tag wurde keine meiner Schriften oder meiner Aussagen zu diesem Thema in Frage gestellt. Ich erinnere Sie daran, dass wenn ich zu drei Monaten Gefängnis unbedingt verurteilt bin, dann als Mitherausgeber von Broschüren, die das Ergebnis einer gründlichen Arbeit enthalten, die bis heute unwiderlegt ist und von spezialisierten und unabhängigen Fachleuten geleistet wurde. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sowie die Meinungs- und Informationsfreiheit werden normalerweise geschützt und gefördert durch die verfassungsmässigen Grundrechte. Beim

sachlichen Gebrauch sind sie es nicht; somit wird unsere Verfassung der Lächerlichkeit und dem Verrat preisgegeben.

Während ich auf eine freie Diskussion über das Thema warte, verbitte ich mir in aller Form, dass man mich als *Negationist* bezeichnet. Ich fordere Sie hiermit auf, in Ihrem Bericht die mich betreffende Bezeichnung zu entfernen, die Parlamentarier darüber zu informieren und die Berichtigung im Bundesblatt und in den wichtigsten Tageszeitungen in den drei Landessprachen zu veröffentlichen. Im Falle des Nichteintretens wird Strafklage wegen übler Nachrede und Verleumdung erhoben.

Wir und Sie werden jene als *Negationisten* bezeichnen, die sich den Ergebnissen der in dieser Frage unausweichlich – ob es beliebt oder nicht – auf uns zukommenden Diskussion widersetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Philippe Brennenstuhl

Kopien

Frau Annemarie Huber-Hotz, Mitunterzeichnerin des Berichts vom 25.8.04
Herrn Bundesrat Dr. Christoph Blocher